Geschichte
des
Glatzer Mannengerichts.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Paul Albert Volkmer,
Referendar.

Habelschwerdt.
Druck von Frankes Buchdruckerei, J. Wolf.
1908.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herbert Meyer.

Korreferent:
Geheimer Justizrat, Professor Dr. Felix Dahn.

Meinem Vater,

dem Kenner und Förderer

der

Glatzer Geschichtsforschung,

gewidmet.

Als lokalhistorischer Beitrag zur allgemeinen Rechtsgeschichte ist die Behandlung eines Rechtsinstitutes in der Grafschaft Glatz aus doppeltem Grunde besonders geeignet: einerseits sind die ältesten und somit die wichtigsten Geschichtsquellen dieses Landes in umfassenderer Weise veröffentlicht als in den angrenzenden Landen;[1]) andererseits bietet die durch die geographische Lage der Grafschaft bedingte Abgeschlossenheit gegen jedes Nachbargebiet in alter Zeit volle Gewähr, daß sich die betreffende Einrichtung von fremdem Recht unbeeinflußt selbständig weiterentwickelt hat und so zu einem unverfälschten Abschluß gelangt ist. Von besonderem Interesse für die deutsche Rechtsgeschichte dürfte das Glatzer Mannenrecht sein, als das Sonderrecht des deutschen Adels im Glatzer Distrikte, das sich den Charakter als rein deutsches Rechtsgebilde bewahrt hat, während die politische Geschichte der Grafschaft vielleicht ein anderes erwarten ließ. —

Ein wenn auch getrennt verwaltetes Krongut der Wenzelskrone teilte die Grafschaft bis zur preußischen Besitzergreifung

---

[1]) Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz in 5 Bänden von Dr. Volkmer und Dr. Hohaus, Habelschwerdt 1883—1891, fortan kurz zitiert als „Glatzer Geschichtsquellen".

anno 1742 die Geschichte Böhmens.[1]) Infolge der dichten Bewaldung des gebirgigen Landes war es erklärlich, daß die Besiedlung erst später als in den umliegenden Gegenden erfolgte. Bei dem fast vollständigen Fehlen prähistorischer Funde ist eine auch nur vorübergehende Erschließung des Landes durch die Griechen oder Römer unwahrscheinlich.[2]) Auch von den geschichtlichen Ereignissen in Böhmen zur Zeit der Kelten, Bojer und Markomannen blieb das unerschlossene Gebiet unberührt. Nur die Ortsnamen bieten uns einen Hinweis auf eine Besitzergreifung der Grafschaft durch die Tschechen, die Ende des fünften Jahrhunderts in das von den Markomannen geräumte Böhmen einzogen. Ersteren gebührt demnach das Verdienst der Gründung von Glatz, der Hauptstadt des Landes, die sie im Treffpunkt der zwei, durch den Urwald einzig möglichen Verkehrsstraßen entlang dem Flußlaufe der Neisse und der Weistritz anlegten. Die erste urkundliche Erwähnung der Burg Cladzco vom Jahre 981 bezeichnet sie als Grenzfestung gegen die Polen, wie überhaupt die jetzige Grafschaft bis zum zwölften Jahrhundert ein Pufferland zwischen den Böhmen und Polen blieb. In den Kriegen, welche diese beiden Völker im zehnten und elften Jahrhundert fast ununterbrochen miteinander führten, konnten im Glatzer Lande, dem natürlichen Verbindungsgliede zwischen Böhmen und

---

[1]) Adolf Bachmann, Geschichte Böhmens, 2 Bände, Gotha 1899 und 1905 und Franz Palacky: Geschichte Böhmens, 9 Bände, Prag 1845—1867.

[2]) Sadowski, Die Handelsstraßen der Griechen und Römer durch das Flußgebiet der Oder. Jena, 1877.

Schlesien, geregelte Verhältnisse nicht aufkommen. Mit der in den schließlich friedlicheren Zeiten energischer betriebenen Christianisierung und der nunmehr einsetzenden Germanisierung begann der eigentliche Aufschwung des Landes. Das Hauptverdienst in letzterer Beziehung gebührt Ottokar II., König von Böhmen. Nach seinem Tode wird Glatz an Heinrich IV. von Breslau auf Lebenszeit verpfändet, während es von 1290 an die böhmischen Könige wieder an sich nahmen, um es 1327 wiederum schlesischen Fürsten: Heinrich VI. von Breslau und hiernach an Bolko von Münsterberg bis 1341 zu übertragen. Dieses Wechselspiel von Besitzüberlassung und Selbstverwaltung seitens der böhmischen Könige wiederholt sich in der Folgezeit ständig, wenngleich die Selbstverwaltung natürlich überwiegend war.[1]) An bedeutsamen Herren von Glatz, deren Regierung in politischer, beziehungsweise rechtsgeschichtlicher Hinsicht von einschneidender Wirkung war, seien hervorgehoben: Georg Podiebrad, der die bisherige Herrschaft Glatz, schlechthin das Glatzer Land genannt, 1459 zur Grafschaft erhob, was 1462 vom Kaiser Friedrich III. bestätigt wurde, sodann Heinrich, Herzog von Münsterberg, als erster in Glatz regierender Graf (1472—98) und seine Söhne und Nachfolger: Albrecht, Georg und Karl. Seit 1567 mit Ausnahme zweier Jahre im unmittelbaren Besitz der Könige von Böhmen, wurde die Grafschaft besonders gefördert durch

[1]) Kögler, Historische Nachrichten von allen bekannten feindlichen Anfällen, Blockaden und Belagerungen der Stadt und Festung Glatz, Glatz 1807 und Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens II, Leipzig 1883.

Rudolf II., Ferdinand II. und Ferdinand III. Seit 1742 befindet sich die Grafschaft Glatz im Besitze der Könige von Preußen. —

Ein nicht ganz analoges Bild betreffs der Zugehörigkeit zu Böhmen zeigt die Rechtsgeschichte des Glatzer Landes. Die ureingesessenen Tschechen hatten natürlich slavisches Recht, dessen Charakteristikum u. a. das Nichtvorhandensein von Immunitäten, Exemptionen und Privilegien war.[1]) Adlige, Bürger und Bauern standen gleicherweise unter dem Glatzer Zupen- oder Zaudengerichte in Zivil- und Strafrechtssachen. Vorsitzender war der castellanus oder zupanus, als Beisitzer fungierten die Adligen.[2]) Die spätere Zweiteilung des Zaudengerichts im böhmischen Rechte seit ca. 1200 in ein höheres und ein niederes Gericht scheint in Glatz nicht durchgeführt worden zu sein. Erklärlich ist dies durch die zu gleicher Zeit beginnende Einwanderung der Deutschen in die Glatzer Herrschaft. Da für sie das Zupengericht nicht mehr zuständig sein sollte, verlor es naturgemäß an Bedeutung. Ähnlich erging es übrigens dem Zupengerichte im benachbarten Schlesien. Grünhagen[3]) schreibt in seiner Geschichte Schlesiens darüber folgendes: „Die Ausdehnung der städtischen Jurisdiktionsprivilegien, in Verbindung mit der fortschreitenden

---

[1]) Palacky, Geschichte Böhmens. Band II, pag. 35 ff.

[2]) Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn 1876.

[3]) Grünhagen, Geschichte Schlesiens in 2 Bdn. Gotha 1884 und 86, Band I, pag. 155.

Germanisation, mußte nun vor allem dem aus der slavischen Zeit herübergenommenen Kastellaneigerichte, der sogenannten Zaude, mehr und mehr den Boden entziehen . . . Aus der Erbschaft der Zaude empfingen Ansehnliches auch die Vasallen des Landes, die nun das Mannengericht, den Lehenshof, konstituierten." — Den zur Kolonisation des Glatzer Landes um 1264 [1]) herangezogenen Deutschen wurde, wie sich später ergeben wird, ihr heimisches Magdeburgisches Recht belassen. Die wichtigste Folgeerscheinung hiervon ist die Umwandlung der böhmischen Grenzfestung Cladzco in das „zu deutschem Recht ausgesetzte" Glatz, die schon vor 1275 erfolgt sein muß. [2]) Ob übrigens Glatz, welches u. a. am 5. Juli 1500 [3]) sein Magdeburgisches Recht ausdrücklich bestätigt erhält, dasselbe direkt von Magdeburg bekommen hat, kann nicht entschieden werden. [4])

Die allgemeine Gerichtsverfassung im Glatzer Lande war folgende: Dem Burggericht, der Zaude, waren seit dem dreizehnten Jahrhundert nur noch die tschechischen Untertanen, also der alte Adel und die leibeigenen Bauern der Kammer-

[1]) W. von Zeschau, Die Germanisierung des vormals tschechischen Glatzer Landes im 13. und 14. Jahrhundert, im 7. Jahrgang der Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz von Scholz, Dr. Volkmer und Dr. Hohaus, Habelschwerdt, 1881—1891 (fortan kurz zitiert als „Glatzer Vierteljahrsschrift").

[2]) Ebenda, S. 297.

[3]) Glatzer Geschichtsquellen II, pag 524.

[4]) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und in der Oberlausitz. Hamburg 1832, pag. 115 und Urk.-Buch Nr. 206.

dörfer unterworfen. Bald ließen die Vorteile des deutschen Rechts: freier Grundbesitz und Beteiligung der Bevölkerung an der Rechtspflege, die Tschechen ein gleiches erstreben. In der Tat scheint um 1350 die Germanisation im gesamten Lande durchgeführt zu sein, sodaß das Zaudengericht von selbst außer Übung kam, was auch das Vorkommen von Schöffen tschechischer Abkunft im Glatzer Stadtschöffengericht seit 1354 andeutet.[1])

Das nunmehrige deutsche Glatzer Land zeigte bezüglich der Rechtspflege folgendes Bild. Zunächst waren umfangreiche Gebiete, nämlich die Herrschaften Neurode, Karpenstein, Schnallenstein und Mittelwalde vollständig gesondert; die mit ihnen belehnten Adelsgeschlechter übten alle Gerichtsbarkeit selbständig, oder ließen sie durch von ihnen abhängige Landrichter ausüben.[2]) Das übrige Glatzer Land stand unter dem vom böhmischen Könige ernannten Burggrafen oder Hauptmann; hier treten gleichzeitig Dorf-, Stadt- und Adelsgericht auf. Das Dorfschöffengericht hatte als Vorsitzenden den „Freirichter", den Nachkommen jener alten Richter, welche Mitte des dreizehnten Jahrhunderts als Anführer der Bauern bei der Anlage deutscher Dörfer mit einem zinsfreien Gute zugleich die Dorfgerichtsbarkeit hatten übertragen bekommen. Die Freirichter selbst erhielten für ihre Person, ebenso wie

---

[1]) Ältestes Glatzer Stadtbuch von 1324 bis 1412. (Glatzer Geschichtsquellen, Band IV.)

[2]) Hierüber und über das folgende: H. v. Wiese, Die Freirichter der Grafschaft Glatz im Jahrgang XVII der „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen" von Dr. Ludwig Schlesinger, Prag 1879.

die Vögte der Städte, 1343 das Privileg, nur vor dem Glatzer Stadtschöffengericht zu Recht stehen zu brauchen.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten wurde zunächst von den böhmischen Königen an Erbvögte zu Lehen gegeben. So erscheint in Glatz 1275, in Habelschwerdt jedenfalls vor 1319 ein Erbvogt. Diese ihnen unbequeme Rechtsprechung lösten später die Städte mit königlicher Genehmigung ab, sodaß dann ein selbstgewählter Stadtrichter oder Vogt den Vorsitz im Stadtgericht führte.

Der Adel schließlich hatte seinen Gerichtsstand vor dem Burggrafen zu Glatz, vorzüglich aber vor dem in den Urkunden so benannten Mannengericht unter Vorsitz des Burggrafen und unter Beisitz von Adligen.

Daneben erscheint in den Urkunden noch ein Landrichter in Glatz, der zusammen mit den Glatzer Stadtschöffen die Gerichtsbarkeit über die zahlreichen Dorfrichtergüter ausübt. Er selbst wird vielfach aus dem Stande dieser Freirichter vom Landeshauptmann gewählt. Dieser Landrichter aber verlor in demselben Maße an Bedeutung, als der Landeshauptmann die noch nicht getrennte Justiz und Verwaltung mehr und mehr in sich zentralisierte. Um dieselbe Zeit, in der das königliche Amt zu Glatz unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns sich, wie später dargelegt werden wird, zu einer festbegrenzten Behörde ausbildet, verschwindet auch der Landrichter aus den Urkunden.

Zu diesen Gerichtsständen kam noch kraft Immunität die geistliche Gerichtsbarkeit des Johanniter-, Minoriten- und Augustinerordens, welch' ersterer schon 1183 erwähnt wird,

während die Minoriten 1250, die Augustiner 1349 in die Glatzer Geschichte eintreten. [1])

Wie in Böhmen und Mähren allgemein, so wurde auch im Glatzer Lande als höhere Instanz des Dorfgerichtes das Stadtgericht angesehen. [2])

Über die Urteile der Stadtgerichte selbst hatte, wie aus den Urkunden mehrfach erweislich ist, der Landeshauptmann die Oberentscheidung; außerdem sahen die Städte, die ja zu Magdeburgischem Recht ausgesetzt waren, naturgemäß in Magdeburg ihren Oberhof; [3]) auch sollten sie sich im Zweifelsfalle vor Urteilsfällung ein Weistum erholen, wobei es zunächst freigestellt war, ob sie sich an das Magdeburger oder das Prager Obergericht wenden wollten. Ferdinand I. bestimmte 1548 endgültig die Prager Appellationskammer als Belehrungsinstanz, wobei jedoch der „Rechtsspruch" nach demselben materiellen Recht ergehen mußte, welches beim Untergericht in Anwendung gekommen war, für Glatz also nach Magdeburgischem Recht. Der Anfechtung dieser Urteile stand nur die Supplik an den Kaiser offen. [4])

In strafrechtlicher Beziehung sei hervorgehoben, daß Glatz 1343 eigene Zuständigkeit auch in der Halsgerichtsbarkeit erhielt. Zugleich mit der preußischen Besitzergreifung wurde das

---

[1]) Dr. Volkmer, Geschichte der Dechanten und fürsterzbischöflichen Vikare der Grafschaft Glatz. Habelschwerdt, 1894.

[2]) Dr. Juritsch, Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im XIII. und XIV. Jahrhundert. Wien, 1905 pag. 37.

[3]) Kögler, Chroniken. Glatz, 1841 S. 66.

[4]) Weingarten, Vindemiae iudiciales. Prag, 1679 § 195 ff.

Glatzer Rechtsprechungssystem vollständig geändert. Die Glatzer Amtsregierung ward aufgehoben und die Grafschaft der Breslauer Oberamtsregierung unterstellt. Die Weiterentwicklung der Rechtspflege in dem nunmehr preußischen Provinzteile hat sich im Rahmen der allgemeinen Weiterbildung der preußischen Rechtsorganisation gehalten. [1])

Die Geschichte des Mannrechts hat zur Vorgeschichte die Einwanderung der Deutschen in die Grafschaft und den Nachweis ihrer Stammeszugehörigkeit. Urkundlich zwar nicht darlegbare Verdienste um die Germanisierung in seiner christianisierenden Tätigkeit mag sich der von einem böhmischen Herrscher schon vor 1183 in Glatz ansässig gemachte Johanniterorden erworben haben [2]), ebenso wie um die Aussetzung von Cladzco zu deutschem Rechte im besondern. Vorarbeiter des Deutschtums waren, wenngleich auch hier die Quellen nur spärlich fließen, Ottokar I. und Wenzel I., deren deutschfreundliche Regierungstätigkeit anerkannt ist. [3]) Als Vater des Deutschtums in der Grafschaft Glatz muß Ottokar II. angesehen werden, der zur Kolonisation seines Landes Deutsche in den böhmischen Grenzgebieten ansiedelte. Für die Grafschafter Geschichte hochbedeutsam ist es, daß er in der Zeit von 1253—1278

[1]) Zweigel, Gerichtsverfassung und Justizverwaltung in der Grafschaft Glatz. Glatz, 1898.

[2]) W. von Zeschau, Germanisierung des vormals tschechischen Glatzer Landes im 13. und 14. Jahrhundert und Stammeszugehörigkeit der deutschen Einwanderer in Band VII der Glatzer Vierteljahrsschrift.

[3]) J. C. Födisch, Geschichte Böhmens. Leipzig, 1875.

neben den Distrikten von Trautenau und Elbogen auch Glatz deutschen Einwanderern zur Besiedlung eröffnete, was die Urkunde [1]) besagt: Rex Przyemisl cepit suos despicere et extraneos ad terram suam invitare; . . . terras eciam videlicet Cubitensem (Elbogen), Trutnoviensem, Glacensem Theutonicis tradidit suos postergando. Zum Schutze der Eingewanderten setzte er einen deutschen Burggrafen Richard von Damis und einen deutschen Landrichter Rudlin zu Glatz ein, wie er auch die Stadtvogtei einem Deutschen namens Albert übertrug. [2]) Unter seiner und der ebenso deutschfreundlichen Regierung des Herzogs Heinrich IV. von Breslau, dem die Glatzer Herrschaft auf Lebenszeit verpfändet war, konnten die Ansiedler, speziell der deutsche Adel, im Lande festen Fuß fassen. Die ihm jeweils verliehenen Bevorrechtigungen erhielten ihre Bestätigung insgesamt durch ein Privileg Karls IV. vom 10. Januar 1350, womit er die Versprechungen Ottokars II. und seiner Nachfolger, namentlich die Zusicherung ihres angestammten Rechtes, den Eingewanderten konfirmierte. [3])

Der Nachweis ihrer Stammeszugehörigkeit nun ergibt den Rückschluß, daß dies angestammte Recht das Magdeburgische war. Genealogische Untersuchungen bei jeder einzelnen der eingewanderten Glatzer Adelsfamilien und politische Erwägungen hinsichtlich der Beziehungen Böhmens und seiner Könige zu den Fürsten der Nebenländer liefern den untrüg-

---

[1]) Glatzer Geschichtsquellen I pag. 16.

[2]) Glatzer Vierteljahrsschrift VIII. Aufsatz von Dr. Maetschek pag. 6.

[3]) Glatzer Geschichtsquellen I pag. 100.

lichen Beweis, daß es deutsche Ritter aus den Wettinischen Landen, und zwar der Mehrzahl nach aus der Markgrafschaft Meißen, und zum kleineren Teile aus Thüringen waren, welche dem Rufe Ottokars II. um das Jahr 1264 in seine bisher ausschließlich tschechischen Lande folgten.[1]) An ihrer rein deutschen Nationalität läßt sich umsoweniger zweifeln, als sie die Nachkommen der nachweislich aus Sachsen, Thüringen und Franken stammenden Ritter waren, welche Heinrich I. nach der Unterwerfung des sorbisch-slavischen Landes in der nunmehrigen Markgrafschaft Meißen ansiedelte.[2])

Diese ritterbürtigen Einwanderer nun waren zweifellos schon frei. Ihre Vorfahren zwar waren unfreie Ministerialen gewesen; sie hatten unter der Gewalt ihres Herrn und unter dessen Hofrecht gestanden, waren also des Landrechts der Freien noch nicht fähig gewesen. Als aber diese Dienstmannen mit Benefizien nach echtem Lehensrecht belehnt wurden, wie wir dies auch später in der Grafschaft Glatz ausschließlich sehen, da wurden die Mannen frei. Die allgemeine Entwicklung geht dahin, daß die Stände der unfreien Ministerialen und der freien Vasallen im 12. Jahrhundert vollkommen getrennt nebeneinander bestehen, im 13. Jahrhundert sich vermischen und daß im 14. Jahrhundert die unfreie Ministerialität zu einer Art niederen Adels geworden ist und in der freien

---

[1]) W. von Zeschau, Germanisierung des Landes und Stammeszugehörigkeit der deutschen Einwanderer. Glatzer Vierteljahrsschrift VII.

[2]) Ebenda pag. 314. Vgl. auch Köhler, Geschichte der Oberlausitz, Görlitz 1865, pag. 55.

Vasallität untergeht.[1]) Um diese Zeit aber tritt erst der Glatzer Adel in die Geschichte. Ein Zeichen von Unfreiheit findet sich nirgends in den Urkunden; für den Glatzer Adel gilt dasselbe, wie für seine zu gleicher Zeit in der Oberlausitz eingewanderten, blutsverwandten Vettern daselbst, daß es nämlich von Anfang an nur einen freien Lehensadel, keine unfreien Dienstmannen gibt.[2])

Wie auch anderweit, so haben in der Glatzer Herrschaft die freien Ritter den Namen Mannen aus der Zeit ihrer unfreien Mannschaft beibehalten.[3]) Auch die ein einzigesmal in der Geschichte des Mannengerichts erscheinende Bezeichnung als „Hofeding" kann nicht einen Gerichtshof unfreier Ritter bedeuten. Heinrich der Ältere bestimmt in der betreffenden Urkunde vom 23. Oktober 1491[4]) über das Geschlecht der Kauffung, sie sollten „der Ladung in das Landrecht oder Hofeding auf das Schloß Glatz wie vor alters folgen." Erklärung für den Ausdruck Hofeding ist die Tatsache, daß

---

[1]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, 1905 pag. 88.

[2]) Knothe, Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter. Leipzig 1879.

[3]) Unrichtig dagegen wäre die Bezeichnung des Glatzer Adels als Dienstmannen, wie sich dies in „Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung" 1832 pag. 31 findet. Es ist dies eine irreleitende Übersetzung des lateinischen Urtextes einer Urkunde vom 12. September 1334 (Gl. Geschichtsquellen I pag 53), in der die Glatzer Adligen als: fideles nostri dilecti universi nobiles videlicet milites et armigeri territorii seu districtus glacensis bezeichnet werden.

[4] Glatzer Geschichtsquellen II. pag. 451.

Heinrich, als der erste in Glatz residierende Graf, dem Mannengerichte selbst an Stelle des sonst ihn vertretenden Burggrafen präsidiert hat.

Den von Ottokar in das Glatzer Land berufenen Adligen und den mit ihnen nachweisbar [1]) derselben Heimat entstammenden bäuerlichen Ansiedlern — ebenfalls Freien — wurde ihr angestammtes sächsisches Recht zugesichert.

Der hier besonders interessierende Unterschied vom böhmischen Rechte: die Sonderstellung des Adels in der Rechtspflege, zeigt sich auch im Rechte des Glatzer Landes, nämlich in dem Rechtsinstitut des sog. Mannenrechts.

Das Mannenrecht ist das Privileg des von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximierten deutschen Adels, in allen Rechtsstreitigkeiten nur von seinen Standesgenossen gerichtet zu werden, sei es vor dem aus seiner Mitte vom Könige gewählten Burggrafen, sei es — und dies hauptsächlich — vor dem Mannengericht. — Spätere Urkunden enthalten zahlreiche Hinweise auf die Verleihung eines Vorzugsrechtes an die deutschen Einwanderer. So heißt es in einer Bittschrift der Glatzer Stände an Kaiser Ferdinand vom Jahre 1654: [2]) „Obwohl die Grafschaft der Krone Böhmen incorporiert ist,

[1]) W. von Zeschau, Germanisierung des Landes. Glatzer Vierteljahrsschrift VII.

[2]) Urkunde zu Ullersdorf, Kreis Glatz, Pfarreiarchiv.

hat sie doch seit Menschengedenken wie Schlesien und Mähren in besonderer Verfassung gestanden, hat ihr besonderes Mannrecht und freie Landtage gehabt." Dieselben Worte finden sich in einem Manuskript: „Erklärung und Verteidigung der Privilegien der Grafschaft Glatz" vom Landschreiber Maximilian von Kunitz ums Jahr 1660.[1]) Einen genauen Anhaltspunkt, auch für die Zeit der Verleihung der Exemption, bietet ein aus dem 17. Jahrhundert stammendes handschriftliches Kopialbuch[2]) mit der Aufschrift: Landesordnung und Privilegia der Grafschaft Glatz. In der Vorrede zur „Landesordnung" v. J. 1588 sagt der ungenannte Verfasser unter anderem folgendes:

„Damit die althergebrachten Landesgebräuche, uralten Privilegien und andere gute Gewohnheiten, die bei dieser Grafschaft Glatz und namentlich bei der Ritterschaft und dem Adel dieser Grafschaft und bei ihrem Land-Mannrechte, welches über 350 Jahre in Übung ist, zu jedermanns künftiger Nachahmung an den Tag kommen, so haben die verordneten Herren Landesältesten und Mannrechtsbeisitzer mich gebeten, diese Landesordnung schriftlich bis auf ihrer Majestät Allergnädigste Ratification zu verfassen, zu componieren und zusammenzutragen." Der damit besagte Zeitpunkt, die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, beweist somit eine sofortige Sanktionierung des mitgebrachten Rechtes der deutschen Einwanderer im Gegensatz zum tschechischen Landesrecht der Grafschaft. Schließlich sei noch angeführt ein Schreiben[2]) des

---

[1]) Ullersdorfer Pfarreiarchiv.

[2]) Ebenda.

Landeshauptmanns Christoph von Schellendorf an die böhmische Kammer zu Prag, d. d. Schloß Glatz, den 2. Februar 1578: „Die Grafschaft Glatz ist von Alters her eine Erbschaft für sich selbst gewesen, und die früheren Herrn und Inhaber der Grafschaft haben ein dominium directum et utile gehabt. Auch berichten mir die Alten von der Ritterschaft, daß die Grafschaft zwar ein incorporiertes Glied der böhmischen Krone sei, aber außer anderen Begnadigungen ihr ordentliches Ritter-, Land- und Mannrecht habe, und daß sie privilegiert seien, allein auf dem Glatzer Schlosse und nicht anderswo ihren Leib, ihre Ehre und ihr Gut zu verantworten und zu verteidigen. Es hätten auch die früheren Könige von Böhmen sich gewürdigt, über Parteisachen und Streitigkeiten, die sie mit ihren Glatzer Landsassen und Untertanen gehabt hätten, vor diesen Rechten die Entscheidung treffen zu lassen. Wenn es sich um Steuern gehandelt habe, so sei immer mit diesem Ländlein durch besonders deputierte Kommissarien zu Glatz verhandelt worden; die Glatzer Ritterschaft unterstehe also nicht dem böhmischen Landrechte." Dieses selbstbewußte Pochen der Glatzer Ritterschaft auf ihre bevorrechtete Stellung der Krone Böhmen gegenüber beweist zur Genüge, wie ängstlich und zugleich energisch sie ihre Privilegien gehütet hat. So erklärt es sich auch, daß das Glatzer Mannenrecht eine wesentlich andere Gestaltung zeigt, als in anderen Teilen des jetzigen Schlesiens, in Jauer, Schweidnitz, Breslau, Öls und anderweit.

Wie die Rechtsentwicklung im Mittelalter überhaupt in Deutschland den Weg vom Gewohnheitsrecht zum geschriebenen

zurücklegte, so war auch das Glatzer Mannenrecht zunächst ungeschriebenes, unverbrieftes Gewohnheitsrecht und erhielt erst ungefähr ein Jahrhundert nach seinen Uranfängen die erste urkundlich verbriefte Bestätigung durch eine Verordnung König Johanns von Böhmen,[1]) d. d. 4. Dezember 1325, in der es unter anderem heißt: „Wir Johannes, von Gotes Gnaden zu Beheim und Pohlen König ꝛc., thun mit diesem Briffe kund und zu wissen allermänniglich, auch allen und jeden Burgsassen, so in unserem Glätzischen Lande wohnhaft seyen, unsern lieben Getreuen, (daß wir) Ihre Rechte und alten Gewohnheiten, deren sie sich von hochlöblicher Gedächtniß Herrn Ottocaro und Wenceslao, den Erlauchten Königen zu Beheim, unsern Vorfahren, bis auf diese Zeit gebraucht (haben) und noch gebrauchen, günstiglich bestätigen und sie dabei erhalten . . . usw." Trotzdem naturgemäß die Urkunden in jener Zeit spärlicher fließen, finden sich doch gerade auf unserem Gebiete wichtige Rechtsquellen. So vollzieht sich eine Belehnung zweier Ritter durch König Johann vom 24. März 1325, also noch vor der eben erwähnten Bestätigung durch Johann, „jure quo feodarii et vasalli nostri Glacenses fruuntur et gaudent". [2])

Am 8. Januar 1337 bestätigt Herzog Bolko die Glatzer Rechte, wie sie zur Zeit seines Oheims Heinrich bestanden haben: Nos Bolco, Dei gracia Dux Slezie et Dominus de Furstenbergk et de Munsterbergk, volumus Nobiles,

[1]) Glatzer Geschichtsquellen. Band I, pag. 44.
[2]) Glatzer Geschichtsquellen I, pag. 43.

feudales, Scultetos, Burgenses et alios terre glacensis homines circa omnia et singula illa Jura dimittere, quibus fructi sunt patrui nostri domini Heinrici, olim ducis Wratislaviensis, diue memorie temporibus et gavisi. Datum Wratislauie Anno domini Millesimo Trecentesimo trigesimo septimo, sexto Jdus Januarii.[1])

Die Bezeichnung „Mannen" für den Glatzer Adel findet sich zum ersten Male in einem Privileg Johanns an die Ritterschaft vom 6. Juli 1339 wider unrechte Pfändung.[2]) Einen weiteren urkundlichen Hinweis auf das deutsche Sonderrecht des Glatzer Adels bietet ein Erlaß[3]) König Johanns vom 26. Januar 1340, in dem er die Ritter und Vasallen, wie auch alle Bürger von Trautenau und Königinhof, von der Gerichtsbarkeit der Zuda befreit, „da sie sich von alten Zeiten her des kaiserlichen und deutschen Rechts, wie seine Vasallen von Glatz und Bautzen erfreuen" . . . . Schließlich beweist die Form der Bestätigung eines Kaufvertrages zwischen zwei Glatzer Adligen vom 6. Juli 1341,[4]) daß er vor dem Glatzer Adelsgericht geschehen ist: In nomine domini amen. Nos Wollueramus de Panewicz, Burggravius Glacensis, . . . recognoscimus, quod ad nostram et fidelium domini nostri nobilium presenciam . . . Die Ähnlichkeit dieses Passus mit den Worten: „vor mir und meines Herren Mannen" der späteren Mannrechtsprotokolle ist

---

[1]) Glatzer Geschichtsquellen I, pag. 62.

[2]) Glatzer Geschichtsquellen I, pag. 65.

[3]) Glatzer Geschichtsquellen I, pag. 67.

[4]) Glatzer Geschichtsquellen I, pag. 70.

überzeugend. Fünf Jahre später, im Jahre 1346, beschloß nämlich der Adel, ähnlich wie die Glatzer Bürger schon 1324 ein Stadtbuch [1]) zur schriftlichen Aufzeichnung der Kaufgeschäfte angelegt hatten, ein Buch zur Niederlegung aller Verhandlungen im Mannengericht zu führen, und zwar in der damals schon deutschen Amtssprache. Mit diesen Mannrechtsprotokollen von 1346 bis 1390 [2]) ist die sicherste Handhabe zu einem eingehenden Studium gegeben, in wieweit das adlige Sonderrecht zu jener Zeit geübt wurde. Sie sind das schriftliche Original-Zeugnis des Vorhandenseins des Mannengerichtes als Sonderrechts des Adels, während die eigentliche Bestätigungsurkunde des Königs von Böhmen erst vom 10. Januar 1350 [3]) datiert. Dieser letztere Grundstein im Aufbau des Mannenrechts erfährt bei Aelurius, dem ältesten Glatzer Chronisten, folgende Würdigung: [4]) „Anno 1350 hat Carolus, der König in Böhmen, der Ritterschaft im Lande Glatz ein Privilegium gegeben, daß Brüder oder Vettern, Ohme oder andere Freunde Macht haben sollten, ihre Güter einander aufzugeben und zu überreichen, ob sie gleich geteilt oder gesondert seien, und daß solches vor dem Hauptmann zu Glatz verschrieben werden soll. Item, daß sie nicht anderswo zu Recht stehen dürften noch sollten, denn zu Glatz.

---

[1]) Glatzer Geschichtsquellen, Band IV.

[2]) Glatzer Geschichtsquellen, Band V. Zwei Faksimiles von Verhandlungen aus diesem, im Ullersdorfer Pfarreiarchive aufbewahrten Buche sind der Dissertation hinten angefügt.

[3]) Glatzer Geschichtsquellen I, pag. 100.

[4]) Aelurius, Glaciographia, Leipzig 1625, pag. 244.

Solches Privilegium hat König Wenzeslaus anno 1389 aufs neue herrlich bestätigt." — Der Urkunde selbst seien folgende Hauptpassus entnommen: Karolus, Dei Gracia Romanorum Rex et Bohemie Rex, notum facimus Universis, quod attendentes multiplicia merita probitatis et constantis fidei puritatem Nobilium terre Glacensis, militum atque Clientum, fidelium nostrorum, quibus iidem nobis et clare memorie illustribus progenitoribus et predecessoribus nostris, quondam Bohemie regibus, attento studio placuerunt et se praebent aucto fidelitatis amore continuo graciosiores, ipsis, heredibus, coheredibus et successoribus ipsorum in perpetuum de singulari nostre Majestatis favore presentibus indulgemus, quod, si fratres aliqui, patrui, avunculi aut affines in prefato Glaczensi territorio commorantes, qui fortassis bona sua diviserunt aut ab ipsorum progenitoribus divisa fuerint, devoluciones bonorum talium mutuo resignare vellent, quod illud coram Capitaneo sive Burggravio Glaczensi, qui pro tempore fuerit, facere possint et valeant, et illud, dum litteris Capitanei sive Burggravii prefati aut testimonio, noticia et certa sciencia Vasallorum factum fore constiterit, omne robur omnemque firmitatem habere decernimus, ac si coram Nobis id fieret ac nostris Regalibus litteris muniretur . . . Nachdem er ihnen so ein besonderes Lehensrecht gegeben hat, bestätigt Karl den Glatzer Adligen ihr Sonderrecht und ihren Sonder-Gerichtsstand in folgendem: Decernentes et edicto Regio specialiter statuentes, quod supradicti Vasalli glacenses, fideles nostri, heredes,

coheredes et successores ipsorum in perpetuum non alias, nisi tantum coram Burggravio aut ejus judice substituto in castro Glaczensi de omnibus causis criminalibus sive civilibus, realibus sive personalibus debeant respondere, nec ad nostram presenciam seu Iurisdictionem quorumcunque Iudicum Regni Bohemie evocari sive citari valeant, ymmo si citarentur, comparare non debeant . . . Et insuper omnes antiquas observancias et approbatas consuetudines quoad ordinem sive disposicionem Juris ipsorum, utpote circa modos Judiciis presidendi, placitandique judicialiter, sententias fulminandi et easdem exequendi, et penes alia, que sunt in iudiciis opportuna, sicut apud clare memorie Illustres progenitores nostros, et nominatim illustrem Johannem, olim Genitorem nostrum, Bohemie reges, iisdem observanciis et consuetudinibus usi sunt, etiam si tractu temporis aut impedimento quolibet vel eventu contrario in desuetudinem abierunt, de certa nostra sciencia et de Regie potestatis plenitudine approbamus, ratificamus, inhibentes universis et singulis . . . Bohemie officialibus, nominatim et expresse Burggraviis Glaczensibus, . . . ne Vasallos nostros impediant aut sinant quomodolibet impediri . . . Presencium sub nostre Majestatis sigillo testimonio litterarum datum Prage Ao. Domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo Jubileo, quarto ydus Januarii, Regnorum nostrorum Anno quarto. — Per Dominum Regem Johannes Noviforensis.

Welche Bedeutung diesem so überaus wichtigen Dokument auch in späteren Zeiten beigemessen wurde, beweist der Umstand, daß Herzog Heinrich der Ältere von Münsterberg es als Graf von Glatz in die böhmische Landtafel eintragen ließ, die, begründet unter Ottokar II. und besonders in der luxemburgischen Herrschaftsperiode ausgebildet, zur Aufnahme aller Erkenntnisse des böhmischen Landrechtes und der Landtage diente.[1]) Als die alte Landtafel 1541 verbrannte, wurde dieses Privileg mit Bewilligung der böhmischen Stände 1543 in die neue Landtafel inseriert.[2]) Zweimal wird die Urkunde ihrem Wortlaute nach bestätigt: König Wenzeslaus konfirmiert das Dekret seines Vaters am 12. Mai 1389 unabgeändert,[3]) und auch sein Nachfolger Sigismund fügte der Bestätigung dieses Privilegs, d. d. Brünn, den 12. November 1421, nichts Neues hinzu.[4])

Aus vorerwähnter urkundlicher Verleihung eines Sonderrechtes an die Glatzer Adligen, vom 10. Januar 1350, kann wegen ihrer allgemeinen Fassung nicht viel geschlossen werden. Die richterliche Tätigkeit des Burggrafen allein in Sachen der Adligen findet in den Urkunden keinen Beleg. Dagegen findet das iudicium ipsorum, das Mannengericht, eingehende Erläuterung in den schon angeführten Mannengerichtsprotokollen

---

[1]) Schlesinger, Geschichte Böhmens. Prag, 1870, pag. 242.

[2]) Handschriftliches Privilegienbuch Nr. I im Glatzer Rathausarchiv. Fol. 645.

[3]) Glatzer Geschichtsquellen I pag. 254.

[4]) Glatzer Geschichtsquellen II, pag. 115.

von 1346 bis 1390.[1]) In materiellrechtlicher Würdigung der 609 darin enthaltenen Verhandlungen kann dieses Mannrechtsbuch als ein Grundbuch des damaligen Glatzer Adels bezeichnet werden. Betreffs des formellen Verfahrens zeigen die Verhandlungen noch kein abgeschlossenes Bild; war ja doch eine bindende Regelung seitens des Königs noch nicht erfolgt. Vorsitzender ist jedenfalls immer der Burggraf, der, wenn seine eigene Angelegenheit verhandelt wird, sich durch einen anderen Adligen vertreten lassen muß; Beisitzer sind, der Zahl nach noch unbestimmt, aber zwischen zwei und sieben schwankend, die Glatzer Adligen. Auch in der Anzahl der nach den Heiligenfesten bestimmten Termine der Mannengerichtstage zeigt sich keine geregelte Praxis. Durchschnittlich finden sich jedoch im Jahre zehn bis zwölf Verhandlungen. Aus dieser gegen später verhältnismäßig großen Anzahl, wie aus dem zum Teil recht geringen Betrage des Objektes kann man schließen, daß die Adligen das Mannengericht als erste und einzige Instanz angegangen haben, zumal anderweite Verhandlungen in den Urkunden fehlen. Auch findet sich ein Hinweis darauf, daß die Frage schon vor dem Burggrafen in erster Instanz, wie späterhin, verhandelt worden wäre, in keiner dieser 609 Verhandlungen.

Des weiteren aber erweisen sich die Protokolle als solche eines Sonderrechtes ausschließlich der Adligen untereinander und — zu ihrem Vorteile — der Adligen mit Bürgerlichen. Es erklären sich die Verhandlungen um Schuld, für die die

[1]) Glatzer Geschichtsquellen Band V.

Güter der Adligen haften, daraus, daß die Adligen nun schon 100 Jahre im Glatzer Lande neben Bürgern und Bauern sitzen, und es so an gegenseitigen, aus der Verschuldung des Adels erklärlichen Rechtsgeschäften nicht gefehlt hat.

Entgegen anderen Partikularrechten ist es auch bemerkenswert, daß das Mannengericht als Lehensgericht bei Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Adligen entschied, allerdings nur bis 1629, wo Ferdinand IV. diese Lehensfragen wegen bisheriger Übervorteilung der Krone an die Prager Appellationskammer wies.

Auch andere Urkunden dieser und der folgenden Zeit erweisen gelegentlich, daß die Glatzer Adligen ihr Sonderrecht in der Tat pflegten. So hat man unter dem **bannitum iudicium** eines Verkaufsprotokolles vom 18. Juni 1360 [1]) das „gehegte (gebotene) Ding" des Adelsgerichtes, vor dem ja alle Auflassungen der Mannen geschahen, zu verstehen. 1409 wird zum ersten Male das besondere Siegel der Glatzer Hauptmannschaft in Mannrechtserlassen erwähnt. [2]) Einen weiteren Schritt in der Privilegierung der Deutschen im Glatzer Lande tut 1454 Ladislav von Böhmen, indem er eine Willkür in Erbesangelegenheiten, d. h. eine von den Ratmannen der Stadt Glatz und der Mannschaft aufgestellte autonomische Satzung, besonders über die Vererbung der Gerade und des Heergewettes, [3]) bestätigt. Auch in der Strafrechtspflege tritt der eximierte

---

[1]) Glatzer Geschichtsquellen I, pag. 165.

[2]) Glatzer Geschichtsquellen II, pag. 37.

[3]) Glatzer Geschichtsquellen II, pag. 232.

Gerichtsstand des Adels hie und da hervor. Gelegentlich der Verleihung der Taberne an die Stadt Glatz vom 21. April 1477 [1]) bestimmt Heinrich der Ältere: So aber (in diesem Gasthause) ymanndt aus unserer Riterschaft unnd Hofgesinde irkein unzucht oder zwetracht darinn thetenn . . , uber dieselbenn behalden wir uns, unsern erbenn und nachkommenn Herrn der Glatzischen Grafschaft und unserenn Amachtisleuten die Zucht und stroffunge . . . Unter den Amachtisleuten können nur die Glatzer Landeshauptmänner verstanden werden. [2])

Mit dem Jahre 1501 stehen wir an einem neuen Abschnitt in der Geschichte des Mannenrechts in seiner formellen Entwicklung. Bisher sprachen die Urkunden wohl von dem Mannenrecht im allgemeinen und ab und zu über einen materiellen Rechtszweig. Von der formellen Handhabung des Sonderrechts der Glatzischen Ritterschaft wissen wir, wie oben erwähnt, nur soviel, daß das Mannengericht, „das gehegte Ding", auf dem Schlosse zu Glatz gehalten wird unter dem Vorsitz eines meist aus ihrer Mitte bestellten Burggrafen oder Landeshauptmanns, welche Begriffe sich später scheiden. Nötigenfalls wird dieser von einem judex substitutus, der wahrscheinlich von Fall zu Fall aus den Adligen gewählt wurde, vertreten. Dem Vorsitzenden zur Seite stehen als Beisitzer Vertreter der Glatzischen Ritterschaft, deren Zahl zwischen 2 und 7 schwankt. Sie werden auch als testes oder „Oberleute" in den

---

[1]) Glatzer Geschichtsquellen II, pag. 362.

[2]) Vgl. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum. Band I. Wolfenbüttel 1850, pag. 67 ff.

Protokollen angeführt. Über die Amtsdauer des Vorsitzenden und der Beisitzer läßt uns auch das älteste Glatzer Mannenrechtsbuch nicht klar sehen, während es uns eine ausführliche Gerichtskostentabelle bietet. Doch dürften sich vorgenannte Fragen aus der nun folgenden Mannengerichtsordnung analog beantworten lassen.

Der entscheidende Schritt in der endgültigen Satzung des bisherigen Gewohnheitsrechtes geschieht im Jahre 1501. Jetzt bekommen wir den ersten ausgiebigeren Aufschluß über die formelle Rechtsprechung im adligen Sondergericht, oder wie es hier ausdrücklich genannt wird, im „Mannrecht." Diese für die formelle, wie materielle Seite des Glatzer Mannenrechts grundlegende „Ordnung des Glatzer Mannrechts" vom 3. Juni 1501 lautet, wie folgt:

Wir Albrecht, Georg vnd Carl, gebruder, von gottes gnaden Fursten zu Monsterberg In Slesien vnd zur Olsen und graffen zue Glatz, (thun Kundt menniglichen, dass wir einen briff gesehen vndt in vnsern henden gehabt, an schrifft,) papir vnd Ingesigel allendthalbin vnuermakelt, von worte zu worte eines solchen lauts:

Die ordnung des manrechts der graffschafft Glatz.

Vnd die hernach geschriebenen Sollen Im manrecht sitzen: zum ersten Hans von Panwitz, an stadt des graffen zue Glatz Als ein Hauptman, Heinrich von Kaffunckh, Christoff Tschischwitz, Melcher Donigh, Wancke Hering von Hennigsdorff, Otto von Ratzin,

Hans Gotsche, Jancko Haugwitz, Hans Panwitz von der Lomnitz, — vnd die obgeschriebenen sollen das Jar sitzen, vnd wen sie es aussitzen, So sollen sie auff das Konfftige Jar macht haben, andere vier auss der andern Ritterschafft zue welen, vnd vier aus den aldten Rechtsitzern bleiben zu den Rechten sitzen, Und furt alle Jahr also, — (doch) sollen sie alle dieselbigen, die (sie) whelen, die nicht vor mit dem aidt bestettigt sein, mit dem aidt bestetigen. Den aidt zum rechten, darbey itzlicher barhawbtig kegen der sonnen stehen vnd zwene finger aufheben Sol, sollen sie tun In solchen worten, wie hernach Folget:

Ich Schwere got dem almechtigen vnd den hochgebornen Fursten vnd herrenn Herren Albrecht, Georg vnd Carll, gebruder, Hertzogen zue Monsterbergkh In Slesien vnd zur Olssen vnd Graffen zue Glatz, vnd der gantzen Ritterschafft vnd sonst allermeniglich, arm vnd reich, in diesem manrecht Recht vrtel zue geben vnd zue sprechen vnd vnrecht zue widern noch meinem besten vormogen vnd vornehmen, das nicht zue lossen durch lieb, noch durch leidt, noch durch feindschafft ader freundtschafft, weder durch gaben ader (vmb) anderlei sachen willen, wie man die erdencken mag, als mir gott helffe (vndt alle heiligen).

(Folget, wie das Manrecht soll geheget werden.) Ich Hege heut das manrecht mit gewaldt des almechtigen Gottes vnd in macht der hochgeporenen Fursten vnd herren herren Albrecht, Georg vnd Carll, gebruder, von

gottes gnaden Hertzogen zue Monsterbergk In Slesien, zur Olssen vnd graffen zue Glatz, vnd in macht des hern haubmans vnd Richters dieses manrechts, das alle Ehre vnd Zucht vnd redligkeit In worten vnd in wercken fur diesem rechte sol gehalden werden mit zutreten vnd abtreten, als sichs zue rechte geburt. Vnd wer das bricht mit denn wortten, dem ge es an sein geldt, vnd wer das bricht mit den wercken, dem ge es an seinen hals Noch erkendtnis des Richters vnd der rechtsitzer dises manrechts, dornoch sich ein Itzlicher, arm vnd reich, Jung vnd aldt richten sol.

Item die ladung sol gescheen wie vor durch Briffe des Hauptmans ader Burggraffen mit einem offnen briff durch den pfender, vnd wen die ladung geth vmb eine erbschafft,[1]) Sol man einen monden lang dorfur in sein(em) haus laden, vnd ist es den vmb ein ander sache, die erbschafft nicht belangende ist, es sei was es wolde, sol man 14 tage fur dem Tage, so er gesteen sol, laden.

Wen einer fristunge begert, dem sol man zue fristunge geben von einem quartal zum andern, aber zue dem dritten sol er Ihnen gutlich antworten vnd Ihm weiter keine fristung geben, vnd der Cleger sol alleczeit zum Rechten bereit sein.

Item nhu vnd zue ewigen czeiten sol kein Bestelter noch vorsprecher,[2]) der Offenbarlich geldt doruon nimpt,

[1]) Wohl hier im Sinne von „Liegenschaft."

[2]) Anwalt, advocatus.

noch kein vorsprochen(er) [1]) man fur diesem loblichen manrecht reden, Sonder ein ieder man fur sich selbst, ader sein freundt für Ihn reden soll, ader sonst ein Fromer biderman, den er daczu vermogen kan.

Was die geczeugnis belanget, wie man die leisten sol: gutte Rittermessige leutte mit auffgehabnen Fingern vnd die Rechtsitzer bei dem aide, den sie gethon haben, Vnd sonst gemeine leutte auffm Kreutze bey dem Landtschreiber kniende.

Item was sie nicht getrauen zue sprechen, das sollen sie suchen, (alss sie Vor alters gesucht haben. Item die geczeugen sol man einbringen) durch hulff des Hauptmans durch den pfender Inwendig XIIII tagen.

Item so Iemandts widwe ader weisen, ader wer es were, der do bei seinen gewissen behildt, das er niemand hette konnen vormogen, seine nodtturfft zue reden, vnd kondt er selbst nicht reden, das die man erkendten, das es (also) were, vnd wurde einenn begeren auss der Banck, der for Ihn sein wordt redt, dem sol es nicht vorsagt werden.

Item ein itzlicher belehnter man Im landt sol fur dem richter nicht busfellig vmb was bussen vorfallen sein, Sonder von andern leuthen sol der Hauptman, richter und rechtsitzer der manschafft zue besserunge vnd sterckunge dieses rechtens einnehmen vnd behaldtenn.

---

[1]) Wohl gleich „übel beleumundeter", „geächteter", „infamer".

Item auch sol der Hauptman, der Richter vnd die rechtsitzer des rechtes einen Freien tisch haben auf dem Schlosse, als offt sie in dem manrecht sitzen, Noch altem recht und gewohnheit.

Auff solche ordnung vnd sterckunge dieses loblichen manrechts haben wir Albrecht, Georg vnd Carl, gebruder, von gottes gnaden Hertzogen zue Monsterbergk In Slesienn, zur Olsen vnd Graffen zue Glatz, auff das alle vnd itzliche artickel, In diesem czetel berurt, sollen stetiglich vnd vnuorbruchlich, vngehindert gehaltenn werden, haben wir unser gemein Ingesiegel an diesen czedel gedrucket, das do geschehen ist am dornstage nach pfingst heiligen tagen Im Jahr . 5 . 1.[1])

---

[1]) Abgedruckt nach dem Wortlaute des i. J. 1584 angelegten Privilegienbuches Nr. 1 im Glatzer Rathausarchive. Das Original ist leider verloren. Die in Klammern stehenden Passus sind einer späteren Abschrift dieser Mannrechtsordnung aus dem 17. Jahrhundert in einem Foliobande des Ullersdorfer Pfarreiarchivs mit der Aufschrift „Landesordnung und Privilegien der Grafschaft Glatz" entnommen. Abweichend von den „Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz" II S. 519 ist hier als Datum der 3. Juni 1501 angenommen worden. Im genannten Privilegienbuche hat der Schreiber bei der Jahreszahl die Tausendziffer als selbstverständlich weggelassen, bezw. durch einen Punkt ersetzt, und die Auslassung der Null, bezw. ihre Vertretung durch einen Punkt, ist nicht selten (vgl. Wattenbach, Einleitung zur Lateinischen Paläographie 3. Auflage Leipzig, Hirzel 1878 S. 89). In der späteren Abschrift ist die Jahreszahl ganz undeutlich. — Die

Diese Vorschriften stimmen, soweit sich ein Vergleich auf Grund der alten Urkunden überhaupt ziehen läßt, mit der Handhabung des früher ungeschriebenen Mannenrechtes überein, allerdings mit einer Ausnahme. Während das Privileg Karls IV. von 1350 die Adligen sich nur coram Burggravio aut ejus judice substituto verantworten läßt, dieser judex also nur im Behinderungsfalle des Burggrafen den Vorsitz im Mannengericht führt, erscheint der Richter des Privilegs von 1501 als ständiges Mitglied des Kollegialgerichtes. Vorsitzender des Mannengerichts ist der vom jeweiligen Grafen von Glatz hierzu ernannte Hauptmann in unbestimmter Amtsdauer mit dem Richter zur Seite; das Rechtsbeisitzerkollegium setzt sich zusammen aus acht Glatzer Adligen mit teils einjähriger, teils zwei-, wohl auch mehrjähriger Amtsbefugnis. Sie selbst ergänzen die Lücken ihrer Reihen und führen die neu Gewählten mit dem Amtseid ein. Neben ihnen erscheinen

---

Grafschaft Glatz wurde allerdings von den herzoglichen Brüdern Albrecht, Georg und Karl von Münsterberg am 1. Mai 1501 an den Grafen Ullrich zu Hardeck verkauft, wobei die 3 Herzöge für sich und ihre Leibeserben den Titel und das Wappen als Grafen von Glatz sich vorbehielten. Die wirkliche Übergabe der Grafschaft an den Grafen Hardeck erfolgte aber erst am 1. August 1501 (vgl. Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz 1841 S. 60), und es war naheliegend, daß der Adel die Satzungen seines Mannrechts formulierte und sich von der alten Herrschaft bestätigen ließ, ehe man sie dem neuen Landesherrn zur Konfirmation vorlegte. In der Tat bestätigte Graf Hardeck durch einen zu Glatz am Tage Martini 1502 ausgefertigten Brief alle Privilegien der Glatzer Stände (cf. Kögler S. 61).

als Gerichtsbeamte der Landschreiber, übrigens meistens ein Adliger, und der Pfänder.[1])

Neu und entgegen der Praxis, wie sie sich in den Mannrechtsprotokollen von 1346 bis 1390 darstellt, ist die Festlegung der Gerichtssitzungstermine auf die vier Quatemberzeiten.[2]) Wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich dies doch aus den Bestimmungen über die Fristgewährung, die als grundlegende Termine die quattuor tempora nennen. Die Form der Ladung, ein durch den Pfänder zu bestellender offener Brief des Hauptmanns, mag die alte geblieben sein, da der Pfänder schon vor dieser Mannrechtsneuregelung erscheint.[3]) Neu sind wohl die Bestimmungen über die Termine der Ladungszustellung: wenn es sich „um Erbe", d. h. um Liegenschaften handelt, vier, sonst zwei Wochen vor der Verhandlung.

---

[1]) Über das Amt des Pfänders geben die Urkunden nur unklaren Aufschluß. In einer Urkunde vom 13. Mai 1499 (Glatzer Geschichtsquellen, pag. 509) wird ein gewisser Nickel, „der Glätzischen Grafschaft Landeskämmerer und Pfänder" erwähnt. Er dürfte somit kein niederer Gerichtsbeamter gewesen sein.

Wenn in der späteren Mannrechtsordnung von 1588 der Pfänder als derjenige bezeichnet wird, welcher das Mannengericht hegt, so wird man darunter zu verstehen haben, daß der Vorsitzende die Hegungsfragen an den Pfänder richtet, ähnlich wie sie im sächsischen Rechte der Graf an den Schultheißen richtet.

[2]) Post Luciam, Cineres, post sanctum Pneuma Crucemque Tempora dat quattuor feria quarta sequens.

[3]) Glatzer Geschichtsquellen II pag. 509.

Vertagt kann eine Verhandlung zweimal werden. Am dritten Gerichtstage ist die Sache grundsätzlich spruchreif. Berufsanwälte werden nicht zugelassen; dagegen kann ein Freund die Sache des Beschuldigten führen. Den Armen soll seitens der Rechtsbeisitzer Rechtsbeistand gewährt werden. Die Zeugen, welche binnen 14 Tagen auf Befehl des Hauptmanns durch den Pfänder „eingeholt" werden, haben ihre Aussagen durch den Zeugeneid zu erhärten. Von den Adligen wird erwartet, daß sie vor ihrem Gerichte nicht „bußfällig" werden, d. h. daß sich keiner durch etwaiges unziemliches Betragen eine Ordnungsstrafe zuziehe, im Gegensatz zu den anderen Leuten, deren Bestrafung in solchen Fällen angeordnet wird. Nebensächlicher Natur ist die Vorschrift betreffs des Freitisches des Hauptmanns, des Richters und der Beisitzer an den Gerichtstagen. —

Inwieweit übrigens diese Mannrechtsordnung mit der Wladislavischen Landesordnung für Böhmen von 1500, durch die dem Adel alle Gewalt auf dem Lande ausgeliefert wurde,[1]) zusammenhängt, mag dahingestellt sein.

Fast ein halbes Jahrhundert erfolgte keinerlei Änderung auf dem Gebiete der Mannrechtsgesetzgebung. Erst 1548 ergriff, wie es 1387 übrigens schon Wenzel versucht hatte, indem er Leitmeritz und Prag als die obersten Gerichtshöfe hinstellte, König Ferdinand die vom Kaiser über Magdeburg ausgesprochene Acht als Gelegenheit, um in seinen Landen jeden Rechtszug an den dortigen Schöffenstuhl, wie auch an alle

[1]) Schlesinger, Geschichte Böhmens. Prag 1870, pag. 394.

anderen Schöffenstühle und Universitäten zu verbieten.[1]) Alle Appellationen und Gesuche um Belehrungen sollten fortan an die in Prag neuerrichtete Appellationskammer gehen.

Kögler, der fruchtbarste der Glatzer Geschichtsschreiber, bemerkt hierzu:[2]) „Bis zu dieser Zeit wurde von denen, welche es bei dem Urteil ihrer Gerichtsbehörde nicht beruhen ließen, nach Magdeburg appelliert; dies verbot nun aber König Ferdinand zu Augsburg am 20. Januar 1548 wegen verschiedener, daraus entstandener Unordnungen und errichtete auf dem Prager Schlosse einen ansehnlichen Gerichtshof, an den sich alle zur Krone Böhmen gehörigen Provinzen in Fällen, wo eine Appellation nötig ist, wenden sollten.“ [3])

Diese Appellationskammer war ein königliches Gericht; ihre Mitglieder: ein Präsident und 13 Beisitzer, wurden vom Könige ernannt und konnten von ihm nach Belieben wieder abgesetzt werden. Ihre Urteile ergingen im Namen des Königs. [4])

So findet sich denn auch unter den Glatzer Urkunden ein verschlossenes Königliches Urteil an die Rechtssitzer des Glatzer Mannengerichts in einer Klagesache der Anna Leipold Gerberin gegen Georg von Haugwitz, d. d. 27. August 1549,

---

[1]) cf. Grünhagen, Geschichte Schlesiens 1886, II pag. 75.

[2]) Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz. Glatz 1841, pag. 66.

[3]) Eine Abschrift dieser Verordnung im Glatzer Privilegienbuch I.

[4]) Gustav Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Leipzig 1896. Band XIII. J. Rackfahl, Die Organisation der Gesamt-Staats-Verwaltung Schlesiens vor dem 30 jährigen Kriege.

in dem bestimmt wird: „Die Parteien sind vorzuladen, und in ihrer Gegenwart ist das Urteil zu eröffnen“.[1])

Die damalige Mannrechtspflege muß im Gegensatz zur späteren Zeit sorgfältig gehandhabt worden sein. Eine Urkunde von 1551[2]), durch die Hynko Ziampach von Pottenstein sein Gut Mittelwalde seinen Vettern David und Michel von Tschirnhaus verkaufte, besagt zugleich, „daß er dies in die Mannes-Landtafel auf dem Glatzer Schlosse einschreiben und der Manneslandschaft einverleiben wolle,“ ein Beweis, daß die schriftliche Niederlegung der Grundbesitzverhältnisse mit ihren jeweiligen Änderungen, wie wir sie zuletzt in dem Mannenrechtsbuch von 1346 bis 1390 fanden, hier wieder aufgenommen wurde. Leider scheint dieses Grundbuch verloren gegangen zu sein.

Die folgende Zeit zeigt einen Kampf der Stände um die Kompetenz ihrer Gerichtshöfe. Besonders gaben Streitigkeiten zwischen dem Adel und den königlichen Städten wegen des Meilenrechtes ums Jahr 1578 Veranlassung zu neuen Verordnungen. Der Adel entzog sich nämlich der Jurisdiktion des königlichen Amtes zu Glatz, vor das ihn die Stadt Glatz geladen hatte, mit der Berufung auf sein Mannengericht und wollte vor diesem Forum den Streit ausgetragen wissen, wogegen die Stadt bei Kaiser Rudolf Beschwerde erhob.

Dieses Ansinnen des Adels an die Stadt Glatz war in der Tat nicht zu rechtfertigen. In dem Privileg von 1350

[1]) Original im Pfarreiarchive zu Ullersdorf.

[2]) Original im Schloßarchive zu Mittelwalde.

war den Adligen ein zweifaches zugestanden worden: nur coram Burggravio zu Gericht stehen zu müssen und zweitens ihr judicium, d. i. ihr Mannengericht, weiter pflegen zu dürfen. Wir haben gesehen, wie nur diese letztere Art der Rechtspflege zunächst durchgeführt wurde. Wie sich aber aus den späteren Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts ergibt, erscheinen nunmehr die Adligen vielfach vor dem Burggrafen als Einzelrichter, was ja auch bedingt war durch die Herabsetzung der Anzahl der Mannrechtstage von durchschnittlich 12 auf 4 im Jahre 1501, sogar auf nur 3 im Jahre seit 1588.

Immer mehr zentralisiert sich im 16. Jahrhundert die Justiz- und Verwaltungstätigkeit des Landeshauptmanns, so daß Ende dieses Jahrhunderts das Königliche Amt zu Glatz als festorganisierte Behörde mit bestimmter Kompetenz erscheint. Während bisher der Landeshauptmann als bureaumäßig entscheidender Einzelbeamter die Geschäfte des Königlichen Amtes führt, wird es durch Dienstinstruktion Ferdinands IV. vom Jahre 1651 [1]) zu einer Kollegialbehörde in einer Besetzung mit Landeshauptmann, Oberregent und Assessor ausgebildet.

Der Adel wollte sich zu Unrecht dieser für ihn zuständigen Kompetenz entziehen. Kaiser Rudolf bestimmte daher am 29. Dezember 1579: „Alle Rechtssachen gehören in prima instantia vor das königliche Amt zu Glatz, wie früher schon üblich. Zweite Instanz ist für die Adligen untereinander das Mannrecht; im Streite zwischen Adligen und Nichtadligen soll an den Kaiser als obersten Lehnsherrn appelliert werden

---

[1]) Glatzer Vierteljahrsschrift VI S. 134.

dürfen.“ [1]) Gegen eine solche prinzipielle Herabwürdigung des Mannengerichts zu einem Gerichtshofe zweiter Instanz nur für die Adligen untereinander erhob der Adel, als gegen seine Privilegien verstoßend, energisch Protest beim Kaiser, wurde aber am 24. März 1581 abgewiesen. Doch auch hiermit gab er sich nicht zufrieden; vielmehr beschäftigten die 80er Jahre hindurch weitläufige Streitigkeiten über die Kompetenz des Mannengerichts die Hofkammer zu Wien. [2])

Ein endgültiger Entscheid Rudolfs II. in dem Streite der Ritterschaft mit den Ratmannen der Stadt Glatz erging am 24. Oktober 1587, [3]) der im Auszuge lautet:

. . . Ihre Kays. Mayst. wollen Ihre in diesen Sachen hiervor ergangenen Resolutiones dahin allergnädigst declariret . . . haben:

Erstlichen, dass zwar hinfüro alle Sachen in prima Instantia zum Ambt gehören, auch daselbst vor dem Ambte wie vor Alters gehandelt und verabschiedet werden sollen; da aber die Sachen entweder daselbst nicht entschieden werden könten, oder aber ein oder das andere Part ob demselben abschiede Beschwer haben würde, und beyde, Kläger und Beklagter, vom

---

[1]) Handschriftliche Excerpte ohne Signatur aus den böhmischen Akten im Reichsfinanzministerium zu Wien von Gymnasialdirektor Rösner in Leobschütz († 1885), im Privatbesitz des Herrn Großdechanten Prälaten Dr. Hohaus zu Habelschwerdt.

[2]) Auszüge des Gym. Direktors Rösner aus den Akten des Ministeriums des Innern zu Wien (ohne Signatur).

[3]) Abschrift des Verfassers aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Breslau c. 17, Grafschaft Glatz, Depositum 14.

Adel und Landsassen wären, so sollen dieselben vor ihr ordentliches Mannrecht gewiesen werden, da sie dann schuldig sein sollen, gebührenden Ausspruchs ohne einige Provocation zu gewarten.

Wäre es aber Sache, dass die Rathmannen von Städten oder derselben Bürger und privat Personen oder Richter in der Grafschafft Glatz mit einigen vom Adel umb Landgütter zu thun gewönnen, so soll derselbe Stritt anfangs gleichfalls vor dem Hauptmann verhöret, und da diese Differenzien von ihm nicht decidiret werden könten, vor das Mannrecht remittiret werden, da dann beyde Theile eben dermassen schuldig sein sollen, gebührenden Entscheids von demselben zu gewarten, in dem wenigsten aber befugt sein, sich einiger provocation anzumassen. Jedoch sollen auch die Mann und Rechtsitzer, wann dergleichen Stritt zwischen denen vom Adel mit denen von Städten oder Richtern umb ein Landgutt fürfallen, keinen Rechtsspruch ergehen lassen, sie haben sich denn ehr und zuvor bey dem Land- oder Cammerrechte in der Cron Böheimb des rechten belernet.

Wann auch eyn oder die andere Partey bey dem Mannrechte fürkombt und dieselben miteinander, es sey umb was Sachen es wolle, zu thun haben, so soll dieselbte gantze action ordentlich verfasst und beschrieben werden, und wann das eine Nothdurfft sein würde, sich des rechten bey dem Land- oder Cammerrechte der Cron Böheimb zu belernen, so soll dasjenige, was

also vorkommen ist, . . . dem Land- oder Cammerrechte besiegelt übersendet, und hernach, wann das Urthel ankombt, dasselbte einem und dem andern Parth auf derselben Anhalten schrifftlich gegeben werden.

Im fall sich aber auch ein und das andere Parth mit dem von den Mannen gethanen Urthelsspruch nicht ersättigen noch begnügen lassen, sondern vermainen wollte, dass sie mit demselben beschweret würden, und nicht umbgehen könnten, ihre Beschwer an Ihre Maytt. als Cönig von Böheimb gelangen zu lassen, so soll ihnen dasselbe allermassen, wie in der Cron Böheimb, bevorstehen und zugelassen sein, per viam Supplicationis bei Ihr. Maytt. einzubringen . . .

Würde aber einer oder mehr vom Adel von den Rathmannen von Städten in der Graffschafft Glatz, oder aber hierentgegen die Rathmannen von Städten oder deroselbten Bürger und Privatpersonen oder Richter von einem vom Adel oder Landsassen umb Stadt- oder Geschossgüter . . . vor dem Haubtmann vorgenommen und besprochen, und wenn derselbe Stritt auch gleichfalls daselbst nicht decidiret werden könte, so soll der Kläger des Beklagten ordentlichen Gerichten folgen, und die Rathmannen . . . sollen den oder die vom Adel vor dem Mannrechte, der oder die vom Adel aber die Rathmannen . . . vor den Stadtrechten fürnehmen . . .

Die Rathmannen sollen auch sich an dem, was also bey dem Mannrechte gesprochen würde, obgehörtermassen begnügen zu lassen schuldig seyn und sich

darvon altherkommendem Gebrauch zuwieder keiner provokation anmassen. . . . Da aber auch . . . bey den Stadtrechten gesprochen würde, und sie nicht zufrieden sein wollen, so soll in solchem Fall die appellation oder provocation an Ihre Maytt. . . . zugelassen sein . . .

Wann es aber auch Criminal- oder peinliche oder auch sonsten solche Sachen betrifft, welche Ihrer Maytt. als König zu Böheimb Interesse concernieren, so soll, es belangte gleich die vom Adel oder die von Städten, durch kein Urthel ohne vorhergehende Belernung von hiesigem Land- oder Cammerrechte von Ihnen, den Mannen der Grafschafft Glatz, bishero geschwebten strittigkeiten abgeholfen werden können. . . .

Decretum in Consilio Imperatoris. Actum Pragae XXIV die mensis octobris Annorum LXXXVII.

Es bedeutet dieses Dekret eine Erweiterung der Befugnisse des Mannengerichts gegenüber dem Entscheid von 1581, wonach es nur ein Gericht zweiter Instanz für die Adligen untereinander hatte sein sollen. Zwar wird auch hier ausdrücklich festgelegt, daß das Mannengericht ein Gericht zweiter Instanz nach dem königlichen Amte sein sollte, aber dies nicht nur bei Streitigkeiten von Adligen untereinander, sondern auch von Adligen mit Bürgerlichen, und zwar, wenn Beklagter der Adlige ist. Ist der Städter Beklagter, dann ist nach dem Satze actor sequitur forum rei das Stadtgericht zuständig. Doch bleibt die Bevorzugung des Mannengerichts vor dem Stadtgericht bestehen, daß es von ersterem keine Provokation, sondern nur Beschwerde an den König per viam Supplicationis gibt.

Diese Urkunde ist um so bedeutsamer, als sie die größere Bevorrechtung der Glatzer Ritter im Vergleich zu anderen Territorien zeigt. In Görlitz z. B. bekamen die Bürger 1329 das Recht, alle zur Ritterschaft gehörigen Mannen vor ihrem Stadt-Vogte belangen zu können. Nach Breslauer Recht vom Jahre 1203 mußten alle Ritter und Adligen, die in die Stadt kamen, vor dem Stadtvogt antworten, während Schweidnitz 1281 das Privileg bekam, alle Ritter wegen Schulden vor dem Stadtvogt verklagen zu können.[1])

Mit der Veröffentlichung dieses Privilegs scheint man noch gezögert zu haben; denn am 29. September 1588 bittet die Ritterschaft der Grafschaft den Kaiser um Bekanntmachung der bereits 1587, am 24. Oktober, erlassenen kaiserlichen Resolution wegen des Mannrechtes, welche der Kaiser mit seinen Räten zur Erhaltung ihrer, vor etlichen hundert Jahren wohlerworbenen, uralten Privilegien gegeben habe, und daß dieselbe in die Landtafel einverleibt werden möchte.[2])

Nach all diesen Kompetenzstreitigkeiten war es natürlich, daß die Ritterschaft Verlangen darnach trug, ihr Sonderrecht in extenso niedergelegt zu sehen. So erbat sie sich denn im Jahre 1588 vom Landschreiber der Grafschaft eine Niederschrift ihres Mannenrechtes. Dieses wegen seiner ausführlichen Darstellung überaus wichtige Dokument ist uns erhalten in der „Ordnung deß Manrechten dießer Graffschafft Krafft der

[1]) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung pag. 213 ff.

[2]) Auszüge des Gym.-Direktors Rösner aus den Akten des Ministeriums des Inneren zu Wien (ohne Signatur).

Uralten Privilegien, wohlhergebrachten gewohnheiten undt Landesbräuche.“ [1])

In weit speziellerer Weise, als es die Mannrechtsordnung von 1501 tut, wird zunächst in 42 Kapiteln die formelle Handhabung des Mannengerichts beleuchtet. Vorausgeschickt sei, daß diese Mannrechtsordnung in 2 Punkten sich von der des Jahres 1501 prinzipiell unterscheidet. Einmal fehlt in der Besetzung des Gerichtes der „Richter.“ Wichtiger aber ist die nunmehrige Bezeichnung des Mannesgerichtes als „des Sonderrechts der Adligen in zweiter Instanz nach dem königlichen Amte zu Glatz.“

Im folgenden sei ein Auszug der Bestimmungen dieser Mannrechtsordnung von 1588 wiedergegeben.

Nach der Betonung des eximierten Gerichtsstandes des Adels wird das Mannengericht, wie oben hervorgehoben, als das Sondergericht des Adels in zweiter Instanz nach dem königl. Amte auf dem Schlosse zu Glatz definiert.

Das 24. Kapitel besagt hierzu: „Wer beim Mannrecht zu klagen befugt sei und dasselbe in Anspruch nehmen darf: Arme und Reiche, wofern Kläger und Beklagter, beide vom Adel sind, oder einer, der nicht adelig ist, mit einem vom Adel in Zwiespalt geraten ist, und wofern ihre Sache vor dem kaiserlichen Amte in Glatz als erster Instanz nicht erledigt worden ist, oder eine Partei mit dem Bescheide nicht zufrieden ist. Das uralte löbliche Mannrecht ist also die

---

[1]) Kopialbuch im Pfarreiarchive zu Ullersdorf, betitelt: Landesordnung und Privilegia der Grafschaft Glatz.

secunda Instantia, wie dies auch vor alters und bisher gehalten worden ist."

Die Besetzung des Mannengerichts erfolgt mit dem Hauptmann als Vorsitzenden, acht Beisitzern aus dem rittermäßigen Adel und dem Landschreiber als neunten, deren Amtseid dem Wortlaute nach angegeben ist. Die Amtsdauer der Rechtsbeisitzer beträgt in Abänderung von früher mindestens 3 Jahre. Die Stelle eines verstorbenen Mannrechtssitzers wird bis Ablauf seiner Amtsdauer durch einen früheren Rechtssitzer vertreten. Die Neubesetzung erfolgt durch Wahl dieser acht Beisitzer. Während unentschuldigtes Fehlen eines Beisitzers eine Geldstrafe an die gemeine Landeslade verwirkt, muß in Erkrankungsfällen der Betreffende einen anderen, der zuvor im Rechte gesessen hat, substituieren. Wenn eine wichtige Sache innerhalb dreier Jahre nicht erledigt wird, so sollen die bisherigen Rechtssitzer herangezogen werden und das Endurteil fällen helfen. —

Über die Sitzungstermine bestimmt das sechste Kapitel:

Das Mannrecht soll im Jahre nicht mehr als drei Rechtstage halten. Der erste wird gehalten Donnerstag nach Invocavit, der zweite Donnerstag nach Pfingsten, der dritte Donnerstag nach Kreuzerhöhung. —

Ausführlich wird auch beschrieben, wie das Mannengericht gehegt werden soll. Nach Ablesung einer an die des Privilegs von 1501 erinnernden Formel soll der Pfänder dreimal nacheinander folgende Worte ausrufen: „Das Recht ist besetzt und gehegt; wer davor zu tun hat, der mag hereintreten!"

Tritt innerhalb einer halben Stunde niemand als Kläger oder Beklagter vor, so soll die Sitzung aufgehoben und bis zum künftigen Quartal niemand gehört werden. Auch soll außer den Rechtsitzern niemand unaufgefordert in die Rechtsstube hereintreten. Der Pfänder wartet vor der Tür, und wenn mit einem Glöcklein geläutet wird, frägt er, welche Partei die Herren begehren. Diese mag dann auf des Pfänders Aufforderung eintreten . . .

Dies sind die Vorschriften betreffs Konstituierung des Gerichtes und der äußeren Formalien seiner Abhaltung. Es folgen die Bestimmungen für die Verhandlung einer Sache im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung.

In ersterer Hinsicht muß eine Klage beim Mannengericht vom Kläger schriftlich dem Hauptmann in forma supplicationis übergeben werden mit der Bitte, dieselbe dem Landschreiber zuzuschicken und ihn zu beauftragen, die Zitation und Ladung zu besorgen. Eine Vorladung, die in jeder Sache getrennt zu ergehen hat, wird in Erbschafts- und Liegenschaftssachen 4 Wochen vor dem Mannengerichtstage dem Vorzuladenden durch den verordneten Landeskämmerer ins Haus gebracht und ihm oder der Frau oder den Kindern des etwa Abwesenden übergeben. Bei Zitationen betreffs Injurien, „Schmach“ und anderer Dinge genügt eine 14 tägige vorherige Ladung mittelst offenen Briefes des Hauptmanns durch den Pfänder. Doch verjähren Injurienklagen innerhalb Jahr und Tag. — Richtet sich die Klage gegen eine verheiratete Frau, so wird diese in Erb- und Liegenschaftssachen mit ihrem Ehemann, bei Injurienklage dagegen nur dieser vorgeladen. Witwen

sowie Waisen in gesonderten Gütern erhalten wie ihre Vormünder gesonderte Ladungen. —

Will jemand den Hauptmann, falls er im Lande belehnt ist, vor das Mannengericht laden, so muß er die Zitation bei dem „Amtsverwalter" nachsuchen, und dieser muß am Rechtstage, so lange die Klage währt, den Hauptmann vertreten. Ebenso müssen sich verklagte Rechtssitzer vertreten lassen.

Auch nach Einreichung der Klageschrift ist der Schiedsvergleich nicht ausgeschlossen. Die schriftlich fixierte Einigung der Parteien ist dem besetzten und gehegten Mannengerichte zu überreichen, vom Landschreiber in ein besonderes Buch zu schreiben und in der Landeslade zu verwahren. Glaubt sich jedoch später eine Partei hierdurch geschädigt, so soll ihr der Klageweg nicht verwehrt sein. Jedem Beklagten werden zwei Fristen, laufend von einem Rechtstermin bis zum anderen, gewährt. Bestimmt wird auch, daß, wenn der Kläger am Rechtstage seine Klage behufs Vervollständigung zurückziehen will, ihm dies nur einmal gestattet ist. Wegen vergessener Punkte konnte der Beklagte am nächsten Rechtstage belangt werden. Auch dem Verklagten waren seine „gebührlichen Dilationes" unbenommen. —

Im folgenden seien nun die besonders aus Kapitel 13 sich ergebenden Vorschriften über die Hauptverhandlung angeführt: Am Rechtstage soll der Verklagte persönlich zur Verantwortung erscheinen. Wenn er wegen Hindernissen am ersten oder zweiten Rechtstage nicht erscheinen könnte und dies auch nachwiese, so soll er straflos bleiben, doch allzeit anstatt seiner einen anderen mit genugsamer Vollmacht ausstatten.

Vollmachten des Klägers oder Beklagten müssen den Namen des Ausstellers, Jahr und Tag der Ausstellung und den Grund der Verhinderung am persönlichen Erscheinen enthalten. Bei mutwilligem Ausbleiben des Beklagten wird über seine Sache am dritten Rechtstage entschieden. Doch muß auch der Kläger bei Verlust seiner Sache immer zum Rechte bereit sein.

Jeder soll vor dem Mannengericht, dessen Autorität und Würde durch Ordnungsstrafen mit Gefängnis und Geld gewahrt wird, seine Klage oder Verteidigung persönlich und mündlich führen. Doch ist Vertretung durch einen ehrlichen Biedermann, der das Recht studiert hat und kein Geld dafür nimmt, zugelassen. Witwen und Waisen erhalten auf ihre Bitte Rechtsunterstützung von einem der Beisitzer.

Den Gang der Hauptverhandlung fixieren folgende Vorschriften: Wenn Kläger und Beklagter vor dem besetzten und gehegten Recht auf Erfordern erscheinen, so soll der Kläger bitten, seine Zitation zu verlesen, wie denn ein jeder Beklagter dieselbe allzeit mit zur Stelle bringen und ins Recht niederlegen soll. Nach Verlesung der Zitation soll der Kläger seine Klage ausführen, aber nicht andere Sachen oder Punkte, die in der Vorladung nicht enthalten sind, in seine Klage einführen und einmischen, widrigenfalls er nicht gehört wird und der Beklagte ebensowenig darauf zu antworten schuldig ist. Bei erhobener Widerklage wird die anfängliche Klage auch immer zuerst behandelt. Jede Partei kann von der anderen eine Kaution, bzw. einen Eid, verlangen, alles das, was erkannt werden wird, zu bezahlen und „richtig zu

machen.“ Die Verhandlungen, Reden und Gegenreden der Parteien sollen nach altem Brauch in ein besonderes Buch eingeschrieben und verwahrt werden. Bezüglich der bisherigen Vorschriften sei hervorgehoben, daß die Ladung durch den Richter — also bannitio — wie die Mündlichkeit der Hauptverhandlung dem deutschen Prozesse entstammen, während die bei der Klage herrschende Eventualmaxime dem gemeinen Prozesse entnommen ist. Eigenartiger Natur sind die in acht weiteren Kapiteln folgenden Vorschriften über die Zeugenvernehmung und -Vereidigung.

Die Zeugen sollen 4 Wochen vor dem angesetzten Rechtstage vorgeladen werden, und zwar werden sie von dem, welcher das Zeugnis braucht, dem Landschreiber und zwei verordneten Rechtssitzern zugeführt und von diesen verhört. Ihre zu Papier gebrachten Aussagen mit Unterschriften werden versiegelt und dem Mannengericht übergeben.

Wird ein Untertan der Ritterschaft vorgeladen, so ist die Zitation der Herrschaft einzuhändigen. Wenn ein geladener Zeuge schwer erkrankt, so hat er es seiner Herrschaft anzuzeigen, die alsbald zwei Geschworene aus den Gerichten zu ihm schicken wird. Wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge sterbe, so soll der „Zeugenführer“ die „Zeugenverhörer“, bitten, sich an Ort und Stelle zu begeben und den Kranken zu verhören und zu beeidigen.

Sind bei der Hauptverhandlung Zeugenaussagen beim Mannengericht niedergelegt worden, so müssen die Parteien in Gegenwart der Gegenparteien um Publizierung bitten. Der Gegenpartei ist es vor Eröffnung der Zeugenaussagen gestattet,

einen Gegenbeweis zu führen; nach Eröffnung darf sie lebende Zeugen nicht mehr beibringen, wohl aber muß sie mündlich mit ihren Einwendungen gehört werden und darf auch briefliche Urkunden gegen das publizierte Zeugnis einbringen.

Der Eid, welchen die Zeugen in diesem Vorverfahren ablegen müssen, lautet:

„Ich N. N. schwöre, daß ich auf die Artikel, Fragestücke und die ganze Sache zwischen N. N. als Kläger und N. N. als Angeklagten, worüber ich befragt werde, und was mir allenthalben bewußt ist, die rechte, lautere Wahrheit sagen und das nicht lassen will, weder um Gaben, Geschenke, Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder anderer Sachen willen, so wahr als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Die Rechtssitzer berufen sich bei Zeugenaussagen auf ihren Eid, Adlige schwören mit aufgehobenen Fingern, barhäuptig gegen die Sonne stehend, Frauen mit Auflegung der rechten Hand auf die rechte Brust, Männer mit Aufhebung der rechten Hand vor dem Kruzifixe. Einen Haupteid hat der Schwörende knieend und mit auf das Kruzifix aufgelegten Fingern zu leisten. Bei Eidesleistungen haben die anwesenden Personen aufzustehen. Ob der Zeugeneid, wie grundsätzlich im deutschen Prozeß, formalistische Beweiskraft hat, was wohl bei dem Vorherrschen der deutschen Rechtsgrundsätze anzunehmen ist, oder ob das Urteil nach dem Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung erging, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. In schwierigen Fällen, bei Kriminal- oder peinlichen Sachen und bei Sachen, die das Interesse des Königs von Böhmen

4*

betreffen, soll zuvor Belehrung aus dem Land- und Kammerrecht der Krone Böhmen eingeholt werden.

Gegen ein Endurteil des Mannengerichtes findet grundsätzlich keine Provokation oder Appellation statt. Dem sich beschwert Fühlenden steht nur die Beschwerde per viam supplicationis an Seine Majestät den König offen, deren unbegründete Einlegung an „Leib und Leben“ gestraft wird.

Schließlich werden in zwei Kapiteln die Taxen für die einzelnen Amtshandlungen des Landschreibers und Pfänders, wie für Zitationen, Zeugenverhöre, ihre Niederschriften und für die Endurteile geregelt. Zum Schluß wird nochmals hervorgehoben, daß keiner, er habe denn das Recht studiert, sich „produzieren“, d. h. als Anwalt auftreten solle, wie dies leider „zur Verkleinerung der hochedlen, teuren, goldenen Kunst der Juristenfakultät“ oft vorkomme.

Weiteren Umfangs sind die rein materiellrechtlichen Bestimmungen dieser „Mannrechtsordnung“, welche zunächst das Lehensrecht, ausführlicher das Familienrecht regeln. Ersteres erfuhr übrigens bald darauf durch kaiserliche Erlasse von 1594 und 1597 [1]) eine durchgreifende Regelung, die 1614 [1]) auch vom Kaiser Matthias konfirmiert wurde. Ein weiterer Abschnitt der Landesordnung „De Criminalibus“ bietet eine weitgehende Übersicht über die damalige Strafrechtspflege aller Grafschafter Gerichte. So bietet sich uns in dieser

[1]) Johann Christian Lünig, Collectio nova. Frankfurt und Leipzig 1730, pag. 309 und Handschriftliches Kopialbuch „Landesordnung und Privilegien der Grafschaft Glatz“ im Ullersdorfer Pfarreiarchiv.

Landesordnung ein Bild der Glatzer Rechtsgrundsätze und ihrer Durchführung in vollendeterer Form als je zuvor. Um so wichtiger aber ist es, daß diese Niederschrift des Glatzer Rechtes aus dem 16. Jahrhundert uns erhalten blieb, als bald darauf eine völlige Neuordnung des Grafschafter Rechtszustandes, wie insbesondere des Mannrechtes des Adels, erfolgte. Mit dem siebzehnten Jahrhundert kommen wir ja in die Zeit der verhängnisvollen böhmischen Wirren zu Anfang des dreißigjährigen Krieges, in welche die Grafschaft Glatz naturgemäß im höchsten Maße verwickelt war. Als 1618, am 28. Mai, in Prag die offene Rebellion, welche den Anfang des 30 jährigen Krieges bedeutete, gegen Kaiser Matthias ausbrach, verpflanzte sie sich nicht nur über ganz Böhmen, sondern auch über alle zur Krone Böhmen gehörigen Länder, als die Lausitz, Mähren, Schlesien und die Grafschaft Glatz. Die Jesuiten zu Glatz mußten in diesen Religionswirren das Land verlassen. Das Glatzer Schloß wurde von den böhmischen Ständen besetzt. Kaiser Matthias starb inmitten dieser Unruhen. Seinem Nachfolger Ferdinand II. versagten die obengenannten Lande ihre Botmäßigkeit und wählten auf einem allgemeinen Landtage zu Prag im August 1619 einen Gegenkönig in dem Pfalzgrafen Friedrich V. Am 17. November wurde seine Thronbesteigung in der Grafschaft Glatz von allen Kanzeln herab verkündet. Doch das Glück der Waffen entschied in dem nunmehr entbrennenden Kampfe beider Gegner am 8. November 1620 für Ferdinand. Friedrichs Heer wurde am Weißen Berge bei Prag gänzlich geschlagen; er selbst flüchtete sich zunächst nach Glatz, wo er

vom 14. bis 16. November verweilte, sodann weiter nach Schlesien und von da nach England. Glatz verharrte von allen Rebellen am längsten in der Unbotmäßigkeit. Die böhmischen Stände unterwarfen sich bald nach der entscheidenden Schlacht, auch Schlesien ergab sich 1621 dem Kaiser; doch die Grafschaft mußte durch Waffengewalt wieder gewonnen werden. Nachdem bis zum September 1622 das offene Land mit seinen weniger befestigten Städten sich den kaiserlichen Truppen hatte ergeben müssen, kapitulierte auch Glatz am 26. Oktober nach 6wöchiger Belagerung. Zur Strafe für ihre Rebellion wurden die Städte und Stände der Grafschaft aller ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten beraubt; vielen aus der Ritterschaft wurden ihre Güter ganz oder zum Teil konfiziert, viele andere mußten mehr oder minder hohe Strafbeträge erlegen. [1])

Noch eine Reihe von Jahren stand die Grafschaft unter dem Zeichen des Unglücks. Teuerungen sowie innere Wirren ließen ein geregeltes Leben nicht aufkeimen. Nach einem großen Strafgericht im November 1625 auf dem Glatzer Schlosse, durch das im Personen- und Besitzstand der Grafschaft noch eine letzte Umwälzung statt fand, kehrte wenigstens der äußere Frieden wieder ein. Zu Anfang des Jahres 1625 übertrug Ferdinand II. Glatz seinem ältesten Sohne, welcher 1627 zu Prag auf Anordnung seines Vaters unter dem Namen Ferdinand III. zum König von Böhmen gekrönt wurde. Er erwies sich der Grafschaft als milder Herrscher. Am

---

[1]) Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz. Glatz 1841, pag. 86 ff.

15. Januar 1629 gab er der Landschaft wie den Städten auf ihr Ansuchen die durch die Rebellion verloren gegangenen alten Privilegien, Rechte und Freiheiten wieder zurück und bestätigte sie aufs neue, [1]) jedoch mit einigen Änderungen.

In dem Vorwort der betreffenden Urkunde [2]) vom 15. Januar 1629 heißt es u. a.:

Disem nach wir alss Landsfürst alda solche Graffschafft zu ewigem angedenckhen des hierin begangnen abscheulichen Lasters der belaidigten Maytt., dardurch Sye alle Ihre Priuilegien schöntlich vnd selbst muethwillig in die Schancz gesetzt vnd verwürckht, weiter mit kheinen Freyheiten zu begaben vnd zu begnaden wol vrsach hetten, haben wir doch gleichwoll dises hindangesetzt, zu Vnsser angebornen mülde vnd gnadt geschrüten und Vnserer Inwohner daselbst insgemain gehorsambist vielfeltige bitt genedigist angesehen . . . vnd wollen die Landtschafft, darunter di Grauen, herren vnd Ansessige Adls Persohnen verstanden, mit gewissen, theils vorher gehabten, theils neuen Satzungen vnd Freyheiten widerumb erfreuen vnd begnaden.

So bestimmt er denn ausführlich über das Mannrecht:

Wir Ferdinand der Dritt . . . bekhennen hiemit in Crafft diss Brieffs: . . .

---

[1]) Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz 1841. pag. 92.

[2]) Die folgenden Partien sind dem erst 1906 wieder aufgetauchten Originalbriefe Ferdinands III., jetzt im Glatzer Rathause, wörtlich entnommen.

Wir finden zwar, welchermassen hieuor ain Manrecht in vnser Graffschafft Glatz zu gewissen im Jahr aussgesetzten Zeiten gehalten, vnd das dasselbige zusambt dem Landtshaubtman mit acht Rittermessigen, vernünfftigen, tauglichen vnd untadlhafften Persohnen ohne den Landtschreiber, welcher der Neündte in der Zahl gewest, besetzt werden müessen. Sintemahlen sich aber die Zeit vnd Leuff geändert, vnd souiel erscheünt, das bey solchem dahmalen aussgesetzten Mannrecht allerley weitleufftigkheiten fürgangen vnd die Process etwas in die Lenge zu merckhlichem der Interessirten schaden getriben worden, welche verdriessliche verlengerungen Hinfüro vor allen dingen eingezogen werden sollen, Derowegen so wollen wir solches Manrecht auf dissmahl vnd bis zu verrer vnser genedigisten Resolution dergestalt Moderirt vnd aussgesetzt haben: Erstlich, das bey disem Mannrecht Vnser Landtshaubtman Praesidiren und vnsere Khönigliche Persohn repraesentiren soll. — Fürs ander, das vnsere getreue Ständt des Herrn- und Ritterstandts[1]) vier auss dem

---

[1]) Infolge des böhmischen Aufstandes verloren, wie oben erwähnt, durch Richterspruch einer 1625 in Glatz eingesetzten Exekutionskommission viele der Adligen ihre Güter. Eine große Anzahl neuer Adliger, darunter Freiherren und Grafen, wurden mit den erledigten Gütern belehnt. Auf diese Neugestaltung des Glatzer Adels bezieht sich obiger, zum ersten Male in der Geschichte des Mannengerichts erscheinender Unterschied zwischen Herren und Rittern. Vergl. Graf Stillfried, Beiträge zur Geschichte des schlesischen Adels. Berlin 1864 pag. 117.

herrn- vnd vier auss dem Ritterstandt [1]), vernünfftige, taugliche vnd in Land- vnd Rechtssachen souiel möglich erfahrne vnd vntadelhaffte Persohnen erwöhlen; wann aber im Herrn Standt nit vier taugliche vorhanden sein würden, alsdann derselben abgang auss der Rütterschafft ersetzen vnd vns allzeit die erwöhlten mitls vnsers Ambts zu Vnser genedigisten Genembhabung neben fürschlagung aines wohl qualificirten Landschreibers, welcher auss- oder Innländisch sein khan, nambhafft machen sollen. — Fürs dritte, nachdem dises beschehen vnd solche Manrechtsitzer von Vns in gnaden ratificirt worden, So soll ain iedweder, mit seinem angesicht vnd entblöstem Haubt gegen aufgang der Sonnen stehent vnd die zween vördere finger seiner Rechten Handt aufrecht, vor gedachtem vnserm Landtshaubtman die Aydtspflicht in nachuolgender formb und weiss ablegen:

Ich N. schwere Gott dem Allmechtigen, der gebenedeiten Muetter Gottes vnd dem Durchleuchtigisten,

[1]) Falsch ist also die Angabe, welche Kahlo in seinen „Denkwürdigkeiten der Königl. preußischen souverainen Grafschaft Glatz von ihrem ersten Ursprunge bis auf die gegenwärtigen Zeiten". Berlin und Leipzig 1757 S. 71 gibt:

„Sonsten ist auch in der Grafschaft Glatz das sogenannte Mannrecht gehalten worden. Dieses Mannrecht bestund anfänglich aus dem Landeshauptmann als Präsidenten, 8 Rittern, einigen vom Adel und einem Landschreiber, welches aber unter Ferdinand dem Dritten in etwas geändert wurde, da nur 4 von den Rittern, hingegen 24 von denen Herrn unter dem Landeshauptmann das Mannrecht halten."

Grossmechtigen Fürsten vnd Herrn Herrn Ferdinando dem dritten, zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien, Sclauonien etc. Khönigen, Ertzhertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgundi, Marggrauen zu Märhern, Hertzogen zu Luczemburg und in Schlesien, zu Steyer, Kärnten, Crain vnd Württemberg, Marggrauen zu Laussnitz, Grauen zu Habspurg, Tyrol, Görcz vnd Glatz etc., alss meinem Landsfürsten vnd rechten Erbherrn, Ihrer Maytt. vnd nach deroselben denen auss dero Khöniglichen Geschlecht vnd geblüeth Nachkhumbenden Erben zu diser Graffschafft treu und gewertig zu sein, vnd dass Ich, nachdem Ihre Khönigl. Maytt. mich zu dero Manrechtbeisitzern genedigist verordnet, dem armen sowol als dem reichen vnPartheyisch Recht erthaillen, dem Recht, welches vns Ihre Khönigl. Maytt. in diser Graffschafft zuegelassen und genedigist vorgeschriben, in allen und ieden dessen Satzungen, Articuln, Clausuln vnd Inhaltungen getreulich nachkhomben und gelöben, wie nit weniger Ihrer Maytt. gehaimbnüsse vnd Rathschläg verschweigen vnd mich zu kheinem andern weder durch gunst noch vngunst, forcht, freündt- noch feündtschafft, noch auch sonsten ainig ander ding, wie das immer namen haben mag, bewegen lassen will. Alles getreülich vnd ohne Gefährde, So wahr als mir Gott helffe, die gebenedeite Muetter Gottes und alle heiligen.

In gleichem auch der Landtschreiber sein Aydtspflicht, wie volgt, ablegen solle:

Ich N. schwere Gott dem Allmechtigen, der gebenedeiten Muetter Gottes vnd dem Durchleuchtigisten, Grossmechtigen Fürsten vnd Herrn Herrn Ferdinando dem dritten, zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien, Sclauonien etc. Khönigen, Ertzherzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgundi, Marggrauen zu Märhern, Hertzogen zu Luczemburg vnd in Schlesien, zu Steyer, Kärnten, Crain vnd Württemberg, Marggrauen zu Laussnitz, Grauen zu Habspurg, Tyrol, Görcz und Glatz, alss meinem Landsfürsten und rechten Erbherrn, Ihrer Maytt. vnd nach deroselben denen auss dero Khöniglichen Geschlecht und geblüeth nachkhombenden Erben zu diser Graffschafft treu vnd gewertig zu sein, vnd das Ich, nachdem Ihre Khönigl. Maytt. mich zu dero Landtschreibern des Manrechts in der Graffschafft Glatz genedigist angenohmen, alles was recht ist, befördern, es sey mit eröffnen vnd anmelden denen Rechts Sitzern, was Ich meinem gewissen nach in fürgebrachten Rathshandtlungen vnd sachen vor recht vnd billich befünden werde, sowohl auch in meinem aufschreiben vnd verzaichnus treulich, ehrbar, aufrichtig, recht vnd vnuerdächtig, niemanden an seinem rechte vnd vorbringen nichts verkhürtzen, wie nit weniger Ihrer Maytt. gehaimbnusse vnd die Ratschlög, so bey dem Rechte von gedachten Rechtsitzern gehalten werden, durch kheinerley weiss schrifft- oder mündtlich bey Zeit meines Löbens, tragenden Ambts oder khünfftiger Zeit hernach niemanden, auf was weiss es immer erdacht werden

khündte, offenbahren vnd mich hierzue weder durch Lieb, Laidt, gunst, freundt- oder feundschafft, gaben oder geschankh, wie die immer namen haben mechten, auf kheinerley weiss noch weeg bewegen lassen will, Treulich und ohne gefährde, So wahr als mir Gott helff, die gebenedeite Muetter Gottes vnd alle heiligen.

Verrer vnd damit meniglich auss der Ritterschafft wissen möge, wo und bey welcher Instantz das haylsambe Recht, es sey gleich in Civil- oder Criminalsachen, zu suechen und zu erlangen seye, So setzen, ordnen vnd wollen wir hiemit genedigist, das vnser Khönigliches Ambt daselbst die erste Instantz jeder Zeit sein vnd alda alle und iede Rechtsstritt, wie solche immer Namen haben khönnen oder mögen, schrifft- oder mündtlich an- vnd fürgebracht werden sollen.

Dabey wir aber auch dises genedigist vorgesehen vnd beuelhen hiemit, das vnser Landtshaubtman alss ain ainczige Persohn nit in allen, sondern allain in denen sachen, welche Summaryssime aintweders durch Interlocutori, mündtliche verhör oder schrüftliche, doch khurtze verfahrungen oder auch güetlichen vergleich hingelegt werden khönnen, vnd welche für sich selbstt paratam executionem ob sich tragen, auch in geringen schuldtforderungen, die sich über fünffzig Gulden nit belauffen, erkhennen, Was aber schwerere Rechtsfertigungen vnd handlungen, sonderlich Fiscalsachen, die ain nambhafftes ausstragen vnnd grosser importantz

sein würden, dieselbige gedachter vnser Landtshaubtman pro et contra in schrifften vernemben, die gantze Action vnd Process biss auf die erkhentnus formiren, alssdann erst alle Quattember bey dem Manrecht durch den Landtschreiber, oder in manglung dessen den Ambts Secretarium, fürbringen lassen, darbey auch auss denen Manrechtsitzern Correferendari, welche Er, Landtshaubtman, etwo am tauglichisten zu sein erachten mechte, seiner Discretion nach bestöllen, hernacher neben denen Manrechtsitzern über solche Actiones haubtsachlich erkhennen vnd die Erkhenntnuss oder Vrtl sowohl in disem ordinari- alss Summari Prozessen iedesmahl in vnserm Namen publiciren lassen solle.

Währe aber sach, das der Processus causae Ihme, Landtshaubtman, vnd denen Manrechtsitzern so schwähr fürkhämbe vnd von Ihnen nit wohl entschieden werden khunte, So lassen wir vns genedigist wohllgefallen, das Sye darüber vmb der sachen wichtigkheit willen bey der Khöniglichen Appellation zu Praag belehrnung einhollen vnd, nachdem dieselbe zurückhkhommen, alsdan erkhennen vnd das Vrthl vorgemeltermassen eröffnen vnd publiciren khönnen. Und gleichwie wir genedigist wollen, das vnser Khönigliches Ambt vnd besagtes Manrecht alss vornembe Gerichtsinstantz in gebüerlichen würden, Ansehen vnd respect erhalten, auch die Jenigen, so sich durch vnnothwendige Klagen oder sonst im wenigisten mit vnfueg daran vergreiffen, mit gezimmender

straff belegt werden sollen, Also befünden wir gleichwoll auch darbey, das die wollthaten der Rechte, so bey andern Gerichten vnd Tribunalien gebreuchig, nit gentzlichen abgeschnitten vnd denen Parteyen auss den Henden genomben werden khönnen, sondern anstatt derselben die Reuision eingeführt vnd ohne mitl an Vnss zuegelassen sein soll.

Welchemnach dan vnd da sich ain oder der ander theil über das bey vnserm Ambt oder vnserm Mannrecht geschöpfftes End- oder beivrthl beschwährt zu sein vermainte, wir dergleichen beschwärten Partheyen angeregtes, allain zu schutz vnd schirmb der Gerechtigkkeit vnd vnschuldt angesehenes beneficium reuisionis, da es anderst in gebreuchiger Zeit gesuecht vnd eingewendet wurde, an Vns kheines weegs verschrenkht, Dabey auch vnd über dises allen vnd Jeden vnsern selbiger Graffschaffts Innwohnern genedigist zuegelassen vnd verwilligt haben wollen, im fall ain oder der ander, Man oder weibspersohn, es wehre gleich in sachen non administratae Iustitiae, oder sonst von vnserm Ambt alda solle beträngt werden, das solche Persohnen Ihr Klag jeder Zeit bey Vnss einwenden vnd alda gebüerlichen Schutz suechen khönen. Jedoch werden Sye sowohl in reuisions- als anderen ietzt angedeuten beschwährsachen dermassen behuetsamb Vnd gewahrsamb zu gehen haben, damit, gleichwie wier auf solch geführte Klag vnd eingewendte reuision gebüerliches einsehen zu thuen geursacht, also auch wegen der

unrechtmessigen, angemasten reuision vnd eingesträhten Klag, auf welche weiss die Instanzen nur verschümpfft würden, ain extraordinari: aintweders Gelt oder Leibsstraff nach beschaffenheit der sachen fürzunemben nit angenötigt werden.

Vnd da ainer oder mehr beisitzer mit Todt abgiengen, so solte alssdann obgemeltermassen durch die zwen Ständt ain anderer anstatt des abgeleibten erwöhlt und Vnss vmb Vnser genedigiste ratification fürgeschlagen werden. Auf das auch die Rechtsstritt vmb souil desto schleuniger zu endt gebracht vnd hingelegt, auch die Interessirten Partheyen auss den so starckh vnd langwührigen vncossten gesetzt werden, So wollen wir gnedigist, das vnser Landtshaubtman das Manrecht alle Quartall besitze vnd die beisitzer zeitlich darzue beschreibe, alssdann dieJenigen in schrifften verfasten Actionen vnd ordinari- Process, die oben angedeutet worden, alda fürbringen vnnd erledigen lasse. Dabey wir Unsere getrewe Stendt dahin genedigist ermahnet haben wollen, das Sye auf bestellung gueter, erfahrner, Catholischer vnd ehrbarer Procuratorn vnd Aduocaten vor allen dingen gedacht sein sollen.

Ob wir nun zwar alsogleich ietzo ain aussführlichs, gewisses vnd bestendiges Recht einzuführen genedigist gedacht gewest, so seint doch dabey allerhandt Considerationes vorgefallen, Also das wir vns genedigist wolgefallen lassen, das es noch der Zeit, biss wir vnss aines anderen, welches vnserer Graffschafft Inwohnern

vnd Landsassen formblich vnd thuenlich sein mechte, resoluirn, bei dem Recht, wie bishero gewesen, verbleiben vnd solches alda gehalten vnd nach demselben, massen biss dato beschehen, die Process gegen menniglich formirt vnd darüber geurtlt werde . . .

Vnd auf das die Landtag vnd Manrecht vmb souiel ordentlicher, ruhiger, auch mit mehrer authoritet gehalten werden khönnen, So wollen wir vnsern getrewen Ständten anstatt des alten Landthauss, weillen in demselbigen vnser Münzwösen angerichtet ist, ain anderes in der Statt Glatz bequembes hauss auss gnaden geschenckht haben, wie dann vnser Landtshaubtman albereit dahin beuelcht ist, das er ains dergleichen aussehen, erkhauffen vnd Ihnen, Stenden, eingeben solle . . .

Vnd weillen wir auch befinden, das hieuor in Lehenssachen, wan der Lehenherr ainen oder den andern vnter den Lehensleuthen vmb ain Lehen in Anspruch nemen wollen, khein Iudicium parium Curiae, wie sonst die Lehen Recht allerorthen mit sich bringen, bestölt werden dörffen, sondern der Lehenherr Sye vor besagtem Manrecht beklagen müessen, wardurch Sye dann in ihrer eignen Sach wider den Lehenherrn selbst das vrthl föllen mögen, Dises aber zu merckhlichem des LandsFürstlichen Fisci schaden vnd verschimpfung des Landtsfürsten selbst reputation aussgeloffen, So wollen wir es nit weniger als Kayser Rudolff vnd Matthias dahin moderirt vnd hinfüro

gehalten haben, das nemblich in dergleichen strittigkheiten vnser Fiscal zwar den bekhlagten vor vnserm Ambt oder vorangedeuter massen mitls vnsers Landtshaubtmans vor dem Manrecht fürnemben vnd darauf mit Ihme in schrifften wechslsweiss bis zum beschlus der sachen verfahren, Nachdem aber solcher Prozess geschlossen, alssdann die Acta vom Ambt nacher Praag zur Appellation geschickht, daselbst ain vrthl darüber eingeholt, auch solches nachmahlen bey dem Manrecht publicirt vnd dardurch der stritt erörttert werden solle .... Geben in der Statt Wienn den Fünffczehenten Monathstag January nach Christi, vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers, Geburth im Sechzehenhundert Neun vnd zwaintzigisten . . . Jahr.

Ferdinand.

Da, wie es in der Vorrede ausdrücklich hervorgehoben ist, die Wiederverleihung der Privilegien an die Grafschafter, welche Beweggründe auch mitgespielt haben mögen, immerhin ein Gnadenakt des Königs von Böhmen war, so kann es nicht verwundern, daß das Mannengericht, speziell in seiner jetzigen Gestalt Abänderungen gegen früher, zum Teil Einschränkungen erfahren hat. Seine Kompetenz als zweite Instanz nach dem königlichen Amte in Zivil- und Strafrechtsfällen des Adels ist dieselbe geblieben. Anders ist die Besetzung. Die acht Beisitzer des Hauptmanns werden jetzt zu vier dem Herren- und zu vier dem Ritterstande entnommen. Ihre Wahl unterliegt der königlichen Genehmigung ebenso wie die des Landschreibers. Auch das Verfahren an sich wird

geändert. Belanglose Fälle werden dem Landeshauptmann zu persönlicher Aburteilung überwiesen. Bei schwierigen Verhandlungen, insbesondere Fiskalsachen, hat er in einer Art Voruntersuchung unter Hinzuziehung von den tauglichsten Beisitzern als Correferendarii das Material soweit zu sammeln, daß an den Mannrechtstagen das Urteil gefällt werden kann. Wie für schwierige Fälle die „Belehrnung" in Prag erlaubt ist, so ist sie in Sachen des böhmischen Königs direkt geboten. Das Urteil des jetzt alle Quartale abgehaltenen Mannengerichts ist grundsätzlich mit der Revision anfechtbar. Advokaten werden von jetzt ab zugelassen. Nebensächlich ist die Verleihung eines neuen Gerichtsgebäudes, dagegen von grundlegender Bedeutung die allerdings nur einstweilige Zusicherung ihres alten deutschen Rechtes an die Einwohner der Grafschaft. Man trug sich also schon damals mit dem Gedanken einer gänzlichen Abschaffung dieses überaus wichtigen Privilegs der Glatzer, wie es sich erst hundert Jahre später verwirklichen sollte. In der Frage der Zuständigkeit des Mannengerichts in Fiskalsachen sei noch bemerkt, daß gerade diese Streitfrage zwischen Adel und König zum Schluß des verflossenen sechzehnten Jahrhunderts brennend geworden war. Interessant ist ein Gutachten des Dr. Johannes Heß vom 15. Juni 1589 [1]), das von den damaligen Mannenrechtssitzern eingeholt worden war. In der betreffenden Streitfrage über ein Neuroder und Mittelsteiner Lehen ist er der

[1]) Handschriftliche Excerpte des Gymnasial-Direktors Rösner aus den böhmischen Akten des Reichsfinanzministeriums zu Wien.

Ansicht, daß dieselbe gar nicht vor das Mannengericht gehöre. „Denn erstens ist solches Mannenrecht nicht ausgesetzt, daß der König von Böhmen mit seinen Vasallen, die in der Grafschaft wohnen, vorkommen sollte. Dann ist es auch sonst nicht üblich, daß die Lehenssachen, so zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen zu ventilieren sind, vor dem verordneten Mannenrecht vorgenommen werden, sondern es gehört dazu ein sonderlich bestelltes Lehnrecht, das per pares curiae verrichtet wird. Drittens kommt mir glaubwürdig vor, daß allhier in Böhmen mit den böhmischen und deutschen Lehen, so zur Krone gehören, diese Verstehung in esse ist: Wenn die Vasallen miteinander, so deutsche Lehen tragen, strittig werden, die gehören vor den deutschen Lehnrichter oder Hauptmann und sein Gericht. Wenn es aber böhmische Lehen wie Neurode und Mittelsteine sind, — denn die Ritterschaft in der ganzen Grafschaft Glatz hat sich unlängst mit allen ihren Gütern der Krone und ihren Rechten unterworfen und sich also in und zu der Landtafel eingeleibt und unieret, — so wird solche Differenz zwischen dem Könige als Lehnsherrn und den Vasallen vor des Königs Kammerrecht in der grünen Stube auf dem Schlosse Prag vorgebracht und entschieden."

Wir haben gesehen, daß Ferdinand III. den Mittelweg der Entscheidung in Fiskalsachen vor dem Mannengericht auf Grund eines Bescheides der Prager Appellationskammer einschlug. Zugleich beweist aber das vorerwähnte Gutachten, daß der Adel eine bevorrechtete Stellung in Glatz eingenommen hat, wie es selten anderswo üblich war.

Ein Jahrhundert lang bleibt nun vorbeschriebene Mannenrechtsordnung von 1629 in Kraft, und unter den uns überlieferten Urkunden des siebzehnten Jahrhunderts finden sich verschiedene, dieses Rechtsgebiet streifende kaiserliche Erlasse und private Dokumente. So findet sich in einer Urkunde [1]) über das „Ritter-, Land- und Mannenrecht" vom Jahre 1650 folgender Passus: „Das königliche Amt hat einzig und allein von dero zu Ungarn und Böhmen königlichen Majestät vigore Institutionis seine Dependenz und gubernieret in Politicis et in causis Justitiae; aber neben dem Königlichen Amte steht das Mannenrecht, und von diesem ist bloß Revisio et querela de negata justitia an ihre Königliche Majestät immediate vermöge der Privilegia zugelassen". — 1651 ergeht eine Dienstinstruktion Ferdinands IV. [2]) an das königliche Amt der Landeshauptmannschaft zu Glatz, die das Mannengericht in folgender Weise streift: „Der Landeshauptmann und das Königliche Amt haben darauf zu achten, daß das Mannenrecht nach dem hierüber erteilten Privilegium Ferdinands III. besetzt werde, und daß von den Ständen taugliche, in Land- und Rechtssachen erfahrene, untadelige, rittermäßige Personen erwählt und dem Könige zur Ratifikation benannt werden."

Aus der allmählich immer schärfer werdenden Kontrolle über das Mannenrecht ersieht man, wie unbequem dieses privilegierte Institut dem Kaiser sein mochte.

---

[1]) Original im Ullersdorfer Pfarreiarchive.

[2]) Glatzer Vierteljahrsschrift, Band VI, pag. 134.

Dagegen bestätigt Kaiser Leopold die Mannenrechtsordnung am 26. April 1664 uneingeschränkt, und ein kaiserliches Reskript vom 6. Dezember 1673[1]) bestimmt abermals, daß vom Glatzer Mannengericht nicht zu appellieren, sondern die Revision zu erbitten sei. —

Während die bisherigen Verordnungen immer nur das privilegierte deutsche Recht der Glatzer in seinen Einzelheiten regelten, ergeht durch Dekret Kaiser Leopolds vom 16. Oktober 1696 auf Kosten der alten Privilegien die ins Glatzer allgemeine Rechtsleben tief einschneidende Bestimmung, daß das bisher übliche sächsische Recht aufgehoben und dafür die erneuerte böhmische Landesordnung eingeführt werde.[2])

Über ihr Wesen schreibt Schlesinger:[3]) „Als Ferdinand 1627 wieder nach Prag kam, wurde die Wladislavische Landesordnung, das Palladium der böhmischen Adelsherrschaft, gestürzt, der Majestätsbrief und andere Privilegien vernichtet und die sogenannte „verneuerte Landesordnung“ am 10. Mai 1627 erlassen. Dieses Gesetzbuch bildete durch mehr als zweihundert Jahre die Grundlage der politischen Landesverfassung Böhmens. Durch sie sprach König Ferdinand die Erblichkeit des habsburgischen Hauses auf dem böhmischen Throne aus, behielt der Regierung allein die gesetzgebende Gewalt vor, brach die große Macht der Stände und des

[1]) Weingarten, Fasciculi diversorum jurium. Nürnberg 1690 I, pag. 96.

[2]) Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz. pag. 109.

[3]) Schlesinger, Geschichte Böhmens. Prag 1870, pag. 547.

Landtages zu Gunsten der Krone, erhob die Geistlichkeit zum ersten Stande des Landes, machte aber auch der durch die Wladislavische Ordnung gesetzlich gebotenen Unterdrückung der deutschen Sprache und Nationalität ein Ende."

Erklärlich wird dieser entscheidende Schritt des Kaisers durch die gerade damals auftretenden Bestrebungen, im allgemeinen für Böhmen und seine Nebenländer ein gleiches Recht zu schaffen. Bezugnehmend auf Glatz findet sich folgende Notiz in der Geschichtsschreibung von Eger [1]) über die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts: „Nachdem schon unter Leopold I. die königliche Appellationskammer als höhere Instanz hingestellt war, werden nun ernstliche Versuche gemacht, Eger auch in rechtlicher Beziehung dem Königreich Böhmen zu assimilieren, wie man dies bezüglich der Nebenländer durchzuführen suchte. Mit der Grafschaft Glatz hat man den Anfang gemacht und steht nun im Begriffe, in Schlesien das böhmische Recht mit dem dortigen zu kombinieren und den Ständen zur Annahme vorzulegen. Nun sollte die Reihe an Eger kommen."

Über die Art der Aufnahme dieses neuen Rechtes seitens der Grafschafter schweigt die Glatzer Geschichte. Doch mag die Durchführung dieser allgemeinen und immerhin deutschfreundlichen Rechtsneuerung wohl erst ganz allmählich vorgenommen worden sein. Den urkundlichen Beleg, daß auch das Mannenrecht hierdurch betroffen wurde, bringt erst die zugleich als letzte i. J. 1738 erfolgte Bestätigung des Mannenrechts

---

[1]) Kürschner, Eger und Böhmen. Wien 1870, pag. 157.

durch Kaiser Karl VI. Indem er seinem Bestätigungsbriefe die Privilegien Ferdinands III. in wörtlicher Wiedergabe zu Grunde legt, fügt er zum Schluß folgende Änderungen [1]) bei:

Wann WIR nun jederzeit gnädigst geneigt seyn, Unsere Treu-Gehorsambste Stände und Landes-Vasallen bey Ihren . . . Freyheiten und begnadigungen Allergnädigst zu schützen, Als haben Wir . . . gedacht inserirte Privilegia . . . Salvo jure Regio, und insoweith Sie, Treu-Gehorsambste Stände, in usu et possessione sothaner Privilegien seynd, solche auch der jetzig- und künftigen Landes-Verfassung nicht entgegen stehen, Allermildest zu bestättigen und ferners dahin zu erklären befunden, dass

Primo denen Formulis Iuramentorum Unserer Königlichen Glatzischen Mann-Rechts-Beysitzer und Unsers daselbstigen Königlichen Land-Schreibers nach der in denen diessfalls erlassenen Allergnädigsten Rescripten [2]) schon vorhin generaliter anbefohlenen und

---

[1]) Wörtlich dem Originalbriefe im Glatzer Magistratsarchiv entnommen.

[2]) Dekret vom Februar 1691 an das Amt zu Glatz: Leopold, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc. Gestrenge, Liebe, Getreue! Demnach wir aus tragender Pietät vnd Veneration zu der unbefleckten Empfängnis der glorwürdigsten Gottesgebärerin vnd Mutter Gottes Maria gnädigst resolviert haben, dass in allen Juramenten, welche mit Benennung der allerseligsten Mutter Gottes vnd aller Heiligen, es sei in Amts- oder Gerichtssachen, geleistet vnd geschworen werden, fürderhin nach dem Wort „gebenedeite“ noch nachfolgende: „vnd von der Erbsünde unbefleckte

vorgeschriebenen Observanz die Clausula der unbefleckten Empfängnus der Allerseeligsten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariae, wie auch die Clausula Religionis und der Allergnädigst Stabilierten Successions-Ordnung einverleibet werden solle; und weilen

Secundo das Sachsen-Recht sowohl überhaupt, als auch in Specie die Heergewette vnd Gerada, durch die legem posteriorem, Nemblichen Allergnädigste einführung der Verneuerten Königlichen Böheimbischen Landes-Ordnung sub dato Sechzehenden Octobris Sechzehenhundert Sechs und Neuntzig und deren Königlich-Böheimbischen Stadt-Rechten unterm Sechs und zwanzigsten Marty Anno Siebenzehenhundert Siebenzehen, Vollkommentlich aboliret und abrogiret worden, Solchemnach in allem deme, wass in obberührt inserirten Privilegio Ferdinandaeo wegen des Rechts für Land und Städte, auch in specie wegen der Successions-Ordnung und sonsten anderst pro tempore nachgelassen und disponiret gewesen, nicht mehr gedachtem Privilegio, sondern vorerwehnter, später eingeführten Königlich-Böheimbischen Landes-Ordnung und denen Königlich Böheimbischen Stadt-Rechten sambt denen darüber ergangenen Pragmaticis et Declaratoriis,

---

Mutter Gottes“ zugesetzt vnd pronunciret werden, so geschieht daran Unser Allergnädigster Wille und Meinung.

(Entnommen dem handschriftlichen Jahr- und Stammregister des Haugwitzschen Geschlechtes in dem Majoratsarchive zu Hünern bei Ohlau.)

Ingleichen Tertio quoad activitatem eines Zeitlichen Glatzischen Landes Haubtmanns in jenen passibus, worinnen die Königlichen Ambts Instructiones etwas anderes, als in dem Privilegio Ferdinandaeo enthalten ist, disponiren, nicht erstgedachtem Privilegio qua legi priori, sondern erwehnten Königlichen Ambts-Instructionen als legi posteriori nachgegangen . . . werden solle.

Zu Urkund dieses Briefs besigelt mit Unserm Kayser- und Königlichen anhangenden Grössern Insigel, Der Geben ist in Unserer Stadt Wienn den Neunten Monats Tag Augusti nach Christi Geburth im Siebenzehnhundert Acht und Dreyssigsten . . . Jahre.

Carl.

Eine geregelte Rechtspflege auf Grund dieses hiermit nochmals ausdrücklich privilegierten Sonderrechtes des Adels sollte jedoch nicht mehr möglich sein. Zwei Jahre darauf, im Winter 1740, brach der erste schlesische Krieg los, der in seinen Folgen vielleicht gerade rechtzeitig eine vollständige Verschmelzung der Sonderrechte in den böhmischen Nebenlanden mit dem böhmischen Rechte verhinderte. Seine Wirren ließen auch in der Grafschaft, die ja mit Schlesien zusammen Streitobjekt zwischen Friedrich II. von Preußen und Maria Theresia war, ein geregeltes Rechtsleben nicht aufkommen. Als nächster Verkehrsweg zwischen den Kriegsschauplätzen Schlesien und Böhmen, wurde die Grafschaft abwechselnd von österreichischen und den feindlichen preußischen Heeren durchzogen. Die Stadt Glatz bot dem Kriegsglück Friedrichs bis zum 9. Januar 1742 Trotz, während sich die Festung erst am

28. April den Preußen ergab. Nachdem einer königlichen Verordnung gemäß die Glatzer Stände am 20. Februar 1742 den Huldigungseid geleistet hatten, erfolgte durch den Friedensschluß zu Breslau die offizielle Abtretung der Grafschaft Glatz an den König von Preußen, der alsbald eine durchgreifende Neuregelung der Verfassung und Verwaltung des Landes Platz greifen ließ. Das betreffende Notifikations-Patent vom 23. Mai 1742 [1]) besagt:

WIr Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, . . . Entbiethen den sämmtlichen Ständen, Vasallen, Eingesessenen und Einwohnern Unserer Grafschaft Glatz, wess Standes, Wesens und Würden sie seyn mögen, unsern geneigten Willen, Königl. Gnad und alles Gutes; und geben denenselben gnädigst zuvernehmen, was massen Wir, nach nunmehro erfolgter, auch durch feyerliche Erb-Huldigung der sämmtlichen Stände befestigter, vollkommener Unterwerffung Unserer Grafschaft Glatz, Unserer Königl. Obliegenheit zu seyn erachten, derer Uns hiedurch neuen acquirirten Unterthanen Wohlergehen, Glückseligkeit und Vortheile auf alle Weise Landes-väterlich zu befördern, und Unsere Sorgfalt unter andern auch dahin zurichten, damit denenselben in Ihren Rechts-Angelegenheiten gute und promte Gerechtigkeit administriret, und ein

[1]) Band III S. 248 der „Gesamleten Nachrichten und Dokumente, den gegenwärtigen Zustand des Herzogtums Schlesien, Königreichs Böhmen und Erzherzogtums Österreich betreffend anno 1742", in 4 Bänden, Frankfurt und Leipzig-Görlitz 1741—43.

jeder bey dem Seinigen wider alle unrechtmässige Eingriffe geschützet und gehandhabet, auch daferne ihm dasselbige ehedem zur Ungebühr entzogen wäre, oder noch künftig entzogen werden wolte, in dessen Besitz wiederum eingesetzet würde.

Wenn Wir nun hiezu kein natürlicheres und bequemeres Mittel gefunden, als die Unterthanen der nunmehro mit Unserm Souverainen Hertzogthum Nieder-Schlesien glücklich redintegrirten Grafschafft Glatz, so wie Wir sie aller übrigen Unsern Nieder-Schlesischen Unterthanen zugedachten Vortheile theilhaftig zu machen in Gnaden geneigt sind, also auch in Administration der Justiz denenselben gleich zu tractiren und sie in specie der Jurisdiction derjenigen Ober-Amts-Regierung in Weltlichen, und des Ober-Consistorii in Geistlichen Rechts-Angelegenheiten und Sachen zu untergeben, welche Wir besage mehrern Inhalts Unsers unterm 15. Januarii gegenwärtigen Jahres emanirten Notifications-Patents,[1]) zu Besorgung des

[1]) In diesem Notifikationspatente über die Einrichtung des weltlichen und geistlichen Justizwesens in Niederschlesien, wozu damals auch das heutige Mittelschlesien, mit Ausnahme der Grafschaft Glatz, gerechnet wurde (abgedruckt im 2. Bande der Gesammelten Nachrichten und Dokumente, den gegenwärtigen Zustand des Herzogtums Schlesien betreffend, 1742 S. 638), heißt es wörtlich:

Die vielen verschiedenen Gerichte und Jurisdictiones, welche bisher in denen Herzogthümern in Niederschlesien etabliret

Justiz-Wesens in Unserer Königl. Stadt Breslau niedergesetzet; Gestalt Wir dann auch bereits itzt bemeldten beyden Collegiis den gemessenen gnädigsten Befehl ertheilet, sich der Cognition und Direction aller in Unserer Grafschafft Glatz vorkommenden, und entweder in prima instantia, oder durch Appellation an sie gebrachten Rechts-Sachen, allergehorsamst zu unterziehen und dahin zu sehen, dass unsern getreuen Unterthanen der Grafschafft Glatz in allen ihren respective Geist- und Weltlichen Angelegenheiten gute, unpartheyische und schleunige Gerechtigkeit administriret und gehandhabet werde;

Als haben wir solches denen sämmtlichen Unterthanen Unserer Grafschafft Glatz hiedurch in Gnaden bekandt machen wollen und befehlen denenselben zugleich so gnädig, als ernstlich, sich darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten und in allen denenjenigen Geist- und Weltlichen Rechts-Fällen und Angelegenheiten, welche Unserer Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorio zu Bresslau zu besorgen obliegen, sich nirgends anders, als bey

---

gewesen, als das Ober-Amt zu Bresslau, so weit es die Justitz-Sachen gehabt, die Landes-Hauptmanneyen . . ., nicht minder das Manngericht, das Zwölffer-Gericht, das Zaudenrecht, das Ritterrecht, die Hof- und alle andere Gerichte, welche in der höchsten Landes-Herschafft Nahmen bissher gehalten worden, sollen alle miteinander combiniret und durch zwei Ober-Amts-Regierungen in Bresslau und in Glogau administriret werden.

iztgedachten beyden Collegiis zu addressiren und vor denenselben Recht zu nehmen. Wobey jedennoch oftbemeldten Unsern Glatzischen Unterthanen unbenommen seyn soll, woferne sich ein oder anderer von ihnen durch das Urtheil dieser Collegiorum graviret zu seyn erachten möchte, an Unser Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das Remedium supplicationis daselbst zu suchen; alles in eben demselben Maasse, unter gleichen Bedingungen, als Unsern übrigen Nieder-Schlesischen Unterthanen dieserhalb vorgeschrieben worden. Dess zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Notifications-Patent höchst eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket, auch durch öffentlichen Druck publiciren und zu Jedermanns Wissenschafft bekandt machen lassen. So geschehen Bresslau, den 23. May 1742.

Friderich.

Kögler[1]) schreibt über die vollständige Umwälzung in Verwaltung und Justiz der Grafschaft, wie folgt:

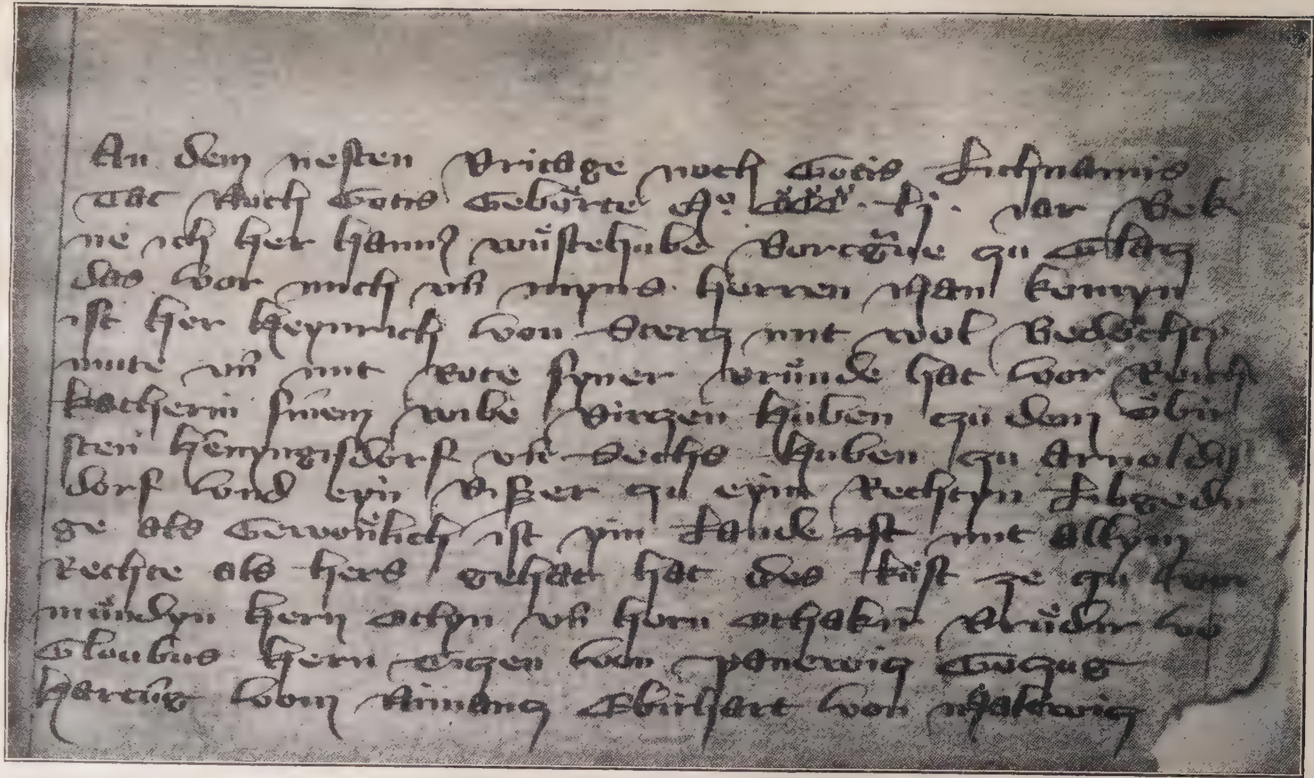
„Die Regierungs-Veränderung hatte nun auch eine gänzliche Veränderung der gesamten Verfassung und Verwaltung des Landes zur Folge; die bisherige Landeshauptmannschaft oder Glatzer Amtsregierung, welche das Land in allen Stücken verwaltet hatte, wurde aufgehoben und das Amtshaus selbst dem Kommandanten zur Wohnung eingeräumt; auch die Landtage oder die Versammlung der Stände, die über die

---

[1]) Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz, pag. 121.

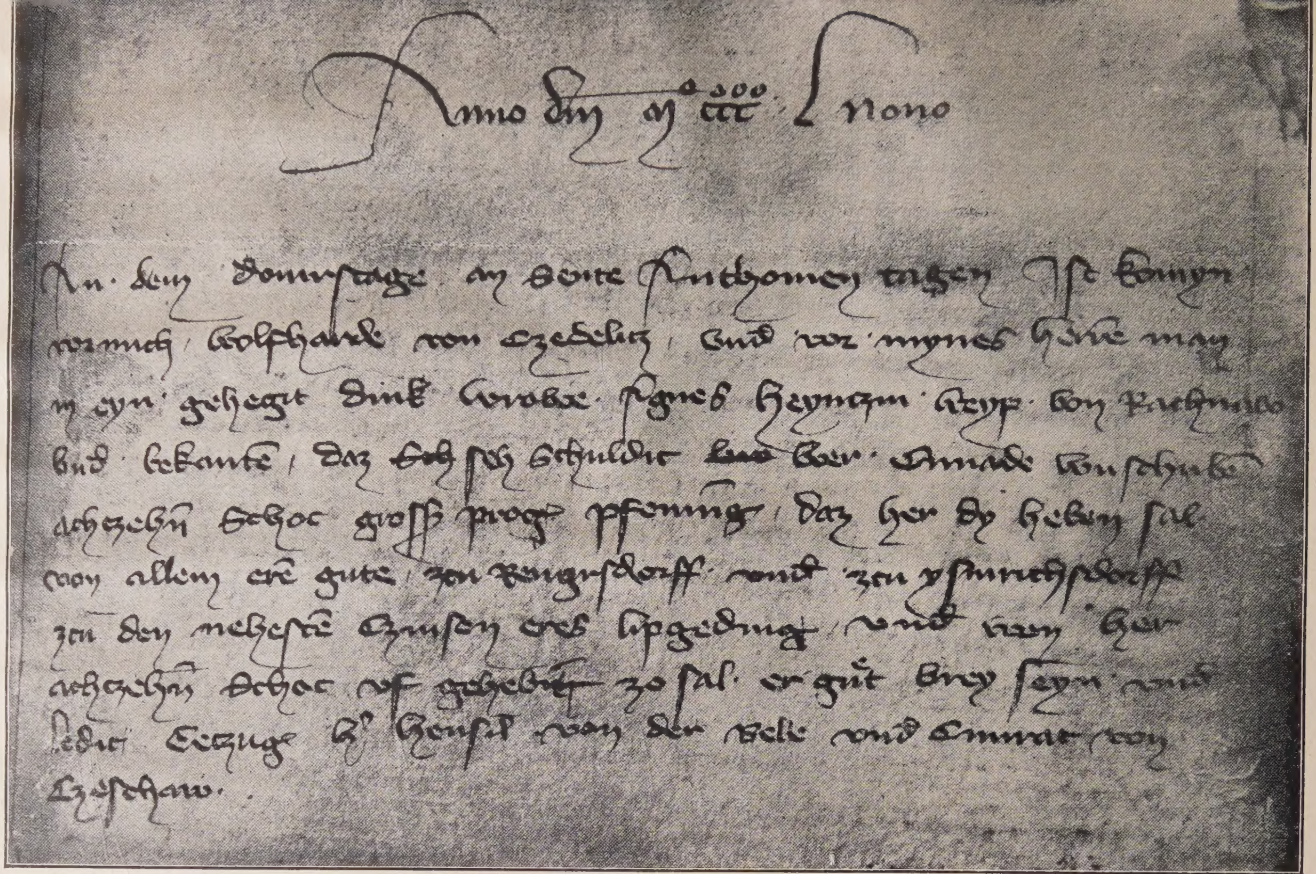
Einrichtung der Landesherrlichen Abgaben und das Beste des Landes beratschlagten, wurden abgeschafft und die Grafschaft Glatz in Justizsachen an die Oberamtsregierung zu Breslau und in Regalien-, Polizei- und Steuersachen an die dasige Kriegs- und Domainenkammer überwiesen."

Das vorerwähnte Dekret Friedrichs des Großen gibt, wie allen Glatzer Ständeprivilegien, so auch dem Mannenrecht den Todesstoß. Das Mannengericht verschwindet. An seinerstatt unterstehen die Adligen wie die Bürgerlichen der Oberamtsregierung zu Breslau. Der Glatzer Adel hat in der nunmehrigen Rechtspflege des Landes aufgehört, ein eximierter Stand zu sein.



Faksimile der ersten Verhandlung auf Seite XVI des ältesten Glatzer Mannengerichts-Protokollbuches im Ullersdorfer Pfarreiarchive.
(Übertragung in Druckschrift auf der Rückseite.)

An dem nesten vritage noch Gotis Lichnamis Tac Noch Gotis Gebvrte MCCCLI iar Bekenne ich her Hannus Wustehube, Bvrcgraue czu Glacz, das vor mich vnd myns herren Man komyn ist her Heynrich von Stercz mit wol Bedochtym mute vnd mit Rote syner vrunde, hat vor Reicht Katherin, sinem wibe, virczen huben czu dem obirsten Hennyngisdorf vnd Sechs huben czu Arnoldisdorf vnd eyn viszer czu eym Rechtyn Libgedinge, als Gewonlich ist ym Lande mit allym Rechte, als hers gehat hat. Des kust ze czu vormundyn hern Ottyn vnd hern Othakir, Brudir von Gloubus, hern Ticzen von Panewicz. Geczugen Hartung vom Nimancz, Ebirhart von Maltwicz.



Faksimile der ersten Verhandlung auf Seite XXXVIII des ältesten Glatzer Mannengerichts-Protokollbuches im Ullersdorfer Pfarrciarchive.
(Übertragung in Druckschrift auf der Rückseite.)

Anno domini M CCC L nono.

An dem donirstage an Sente Anthonien tagen Ist komyn vor mich Wolfharde von Czedelicz vnd vor mynes herren man in eyn gehegit dink wrowe Agnes, Heynczin weyp von Rachnaw, vnd bekante, daz seh Schuldic wer Cunade Wusthuben achczehen Schoc grossen Proger pfenning, daz her dy heben sal von allem erem gute zcu Rengirsdorff vnd zcu Ysinrichsdorff zcu den nehesten Czinsen eres lipgedings, vnd wen her achczehen Schoc vf gehebit, zo sal er guet vrey seyn vnd ledic. Geczugen her Hensil von der Bele vnd Cunrat von Czeschaw.

Lebenslauf.

Am 13. April 1886 wurde ich, Paul Albert Volkmer, in Habelschwerdt als Sohn des Königl. Seminardirektors, Schulrats Dr. Franz Volkmer und seiner Ehefrau Anna, geb. Ulke, geboren. Ich bin katholischer Konfession und preußischer Staatsbürger. —

Nachdem ich das Gymnasium zu Glatz durch acht Jahre besucht und es Ostern 1905 mit dem Zeugnis der Reife verlassen hatte, studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften, zunächst zwei Semester an der Königl. Universität zu Breslau, dann zwei Semester in Tübingen und weitere zwei Semester wieder in Breslau. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren: Beling, Brie, Dahn, Fischer, Frank, Geib, Gretener, Hegler, Heilborn, Jörs, Klingmüller, Leonhard, Meyer, v. Neumann, Rümelin, Schott, Sombart, Triepel, v. Wenkstern.

Am 2. Juli 1908 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung zu Breslau, am 9. Juli das Rigorosum. Meine Ernennung zum Referendar datiert vom 14. Juli 1908.

Für gütige Ratschläge bei Abfassung der Dissertation bin ich Herrn Professor Dr. Herbert Meyer zu großem Danke verpflichtet.

Desgleichen danke ich verbindlichst Herrn Großdechanten, Prälaten Dr. Hohaus, Herrn fürsterzbischöflichem Notar, Pfarrer Geyer in Ullersdorf und Herrn Erstem Bürgermeister Kolbe zu Glatz für liebenswürdige leihweise Überlassung von Urkunden. Auch das Königl. Staatsarchiv zu Breslau hat mir bereitwillig die Benutzung von Archivalien gestattet.

Habelschwerdt, im September 1908.